



**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**

WWW.TMIL.INFO



Landesentwicklungsbericht Thüringen 2020



Vorwort

1.	Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung	6
1.1	VII. Planungsversammlung (2019 bis 2024) der Regionalen Planungsgemeinschaften	6
1.2	Bevölkerungsvorausberechnung	8
1.3	Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels	11
2.	Raumordnungspläne und deren Anwendung	12
2.1	Stand der Regionalplanfortschreibung	12
2.2	Verfahren und raumordnerische Zusammenarbeit	16
2.3	Förderung der Regionalentwicklung	22
3.	Schwerpunktthema: Betroffenheit Thüringens vom Ausbau der Energieleitungen	26
3.1	Netzentwicklungsplan	26
3.2	Übersicht zu Verfahrensständen der Ausbauvorhaben	28
3.3	Übersicht zum Vorhaben SuedLink	31
3.4	Abschluss der Bundesfachplanung SuedOstLink	32
3.5	Weitere Ausbauvorhaben mit Thüringer Betroffenheit	32
4.	Kurzberichte	34
4.1	Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)	34
4.2	Hochwasserschutz in der Raumordnung	35
4.3	Landesplanungsbeirat Thüringen	37
4.4	Thüringen in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland	37
4.5	Ländervergleich Freiraumverbund	39
4.6	Anerkennung von Kur- und Erholungsorten in Thüringen	41
4.7	Europäische Raumordnung	42
5.	Blick in die Werkstatt	46
5.1	Oberbereiche	46
5.2	Weiterentwicklung Daseinsvorsorgeindex	48





*Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft*

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Thüringen hat starke Regionen. Überall dort, wo der Zusammenhalt groß ist und über die Grenzen von Gemeinden und Landkreisen hinweg gemeinsame Ziele verfolgt werden, kommt diese Stärke zum Tragen.

Eine wichtige räumliche Ebene interkommunaler Zusammenarbeit in Thüringen sind die Planungsregionen. Sie sind der Bezugsraum der Regionalplanung, die als Teil der staatlichen Aufgabe der Landesplanung von den kommunal getragenen Regionalen Planungsgemeinschaften verantwortet wird. Mit den Kommunalwahlen im Mai 2019 begann auch für die Planungsversammlungen der Regionalen Planungsgemeinschaften eine neue „Amtszeit“. Vordringlichste Aufgabe für die neu zusammengetretenen Gremien ist die Fortschreibung der Regionalpläne. Allen Beteiligten wünsche ich für diese verantwortungsvolle Aufgabe den nötigen Weitblick bei größtmöglicher Sorgfalt und in gebotener Dynamik!

Dynamisch sind auch die Entwicklungen im Bereich der Energiewende. Schwerpunktthema des diesjährigen Landesentwicklungsberichts ist daher zum wiederholten Mal die Betroffenheit Thüringens beim Ausbau der Energieleitungen. Für

einige Vorhaben wie den SuedOstLink ist die Bundesfachplanung inzwischen abgeschlossen. Bei anderen Vorhaben, wie beispielsweise der Netzanbindung Südharz, steht diese noch bevor. Der Blick auf bereits realisierte Projekte, wie die Thüringer Strombrücke, und kommende umfangreiche Ausbauvorhaben macht deutlich, dass der Freistaat überdurchschnittlich vom Netzausbau betroffen ist. Die Thüringer Landesregierung ist sich der besonderen Verantwortung für das Gelingen der Energiewende bewusst. Doch eine übermäßige Belastung einzelner Regionen muss vermieden werden und eine Gesamtbetrachtung aller Vorhaben des Netzausbaus erfolgen. Eine fachlich fundierte und kritische Begleitung der Ausbauvorhaben und eine möglichst transparente Dokumentation sind daher wichtig und richtig.

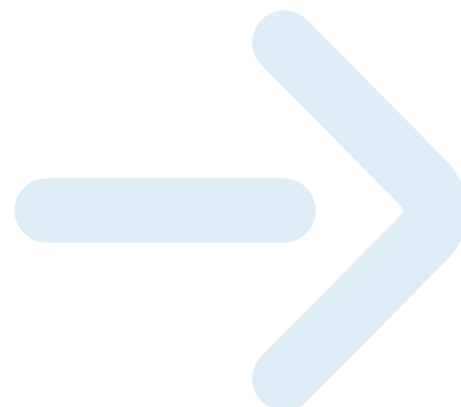
Doch auch neue Themen und Fragestellungen sind mit den Schlussfolgerungen des Bundes aus der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ sowie dem in Aufstellung befindlichen Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz in den fachlichen Fokus gerückt. Konzepte für die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse brauchen eine fundierte Datengrundlage. Auch

wenn Thüringen überwiegend ländlich geprägt ist, ist seine Raumstruktur deutlich vielfältiger als es die einfache Unterteilung in Verdichtungsräume und ländlichen Raum zum Ausdruck bringt. Der Blick in die Werkstatt stellt mit dem Daseinsvorsorgeindex daher einen interessanten Ansatz vor, mit dem unabhängig von administrativen Abgrenzungen die Erreichbarkeit von Grundversorgungseinrichtungen analysiert werden kann.

Welche fachliche Breite die Thüringer Raumordnung kennzeichnet, zeigen auch zahlreiche weitere Beiträge des Landesentwicklungsberichts. Dabei geht es ebenso um ganz konkrete Fragen zu den Planungen für den Ausbau der Windenergie wie um Fördermaßnahmen zur Regionalentwicklung oder die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von europaweiten und von der EU geförderten Projekten.

Ich wünsche Ihnen einen umfassenden Einblick in das, was Thüringen stark macht und eine aufschlussreiche Lektüre.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und
Landwirtschaft



1

Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung

1.1 VII. Planungsversammlung (2019 bis 2024) der Regionalen Planungsgemeinschaften

Die Aufgabe der Regionalplanung, als Teil der staatlichen Landesplanung, ist in Thüringen den vier Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Diese sind ein Zusammenschluss der Landkreise, kreisfreien Städte sowie kreisangehöriger Gemeinden, soweit sie im Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Mittelzentrum ausgewiesen sind, zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Landkreise und kreisfreien Städte entsenden in die Planungsversammlung in Abhängigkeit ihrer Einwohnerzahl den Landrat bzw. Oberbürgermeister sowie weitere ein bis drei Mitglieder. Die Mittelzentren entsenden den (Ober-)Bürgermeister in die Planungsversammlung.

Mit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 begann auch für die Thüringer Regionalen Planungsgemeinschaften eine neue Kommunalwahlperiode. Somit wurde eine Neukonstituierung der Planungsversammlungen erforderlich, bei der die neu zusammengesetzte Planungsversammlung auch den Präsidenten sowie

das Präsidium neu wählt sowie über die Besetzung ihrer Ausschüsse befindet.

Die konstituierenden Sitzungen werden satzungsgemäß durch die oberste bzw. obere Landesplanungsbehörde einberufen. Diese leitet zudem die Sitzungen bis zur Neuwahl des Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Die Ministerin bzw. der Staatssekretär für Infrastruktur und Landwirtschaft ließen in ihrem jeweiligen Grußworten nicht nur einige der wichtigsten Meilensteine der Arbeit der vergangenen fünf Jahre wie z. B. die Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne oder die kritische Begleitung des Stromnetzausbaus Revue passieren, sondern gaben auch einen Ausblick auf künftige Vorhaben der Landes- und Regionalplanung. Insbesondere ermunterten sie die neuen Planungsversammlungen, die Fortschreibung der Regionalpläne zwar mit der nötigen Sorgfalt aber vor allem mit der gebotenen Dynamik fortzusetzen.

Sie wünschten den neuen Gremien der Planungsgemeinschaft alles Gute sowie

eine glückliche Hand und brachten ihre Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit zum Ausdruck.

In Tabelle 1 sind die Sitzungstermine sowie die Zusammensetzung der Präsidien der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft aufgelistet.



Konstituierende Planungsversammlung
Nordthüringen
von links nach rechts: Matthias Jendricke,
Birgit Keller, Dr. Werner Henning, Harald Zanker

Tabelle 1: Konstituierende Planungsversammlungen und Zusammensetzung der Präsidien

Quelle: eigene Darstellung

	Nordthüringen	Mittelthüringen	Ostthüringen	Südwestthüringen
Sitzungstag	23.10.2019	22.10.2019	25.10.2019	3.12.2019
Sitzungsort	Sondershausen	Blankenhain	Eisenberg	Suhl
Präsident	Landrat Dr. Werner Henning	Landrat Harald Henning	Landrätin Martina Schweinsburg	Landrat Reinhard Krebs
Vorsitzender Planungs- ausschuss	Landrat Matthias Jendricke	Johannes Hertwig	Landrat Andreas Heller	Landrat Thomas Müller
Vorsitzender Struktur- ausschuss	Landrat Harald Zanker	Oberbürgermeister Andreas Bausewein	Bürgermeister Jörg Reichel	Bürgermeister Dr. Heiko Voigt



1.2 Bevölkerungsvorausberechnung

Die Thüringer Landesregierung legte auf der 198. Kabinettsitzung am 24. September 2019 die 2. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (2. rBv) als neue maßgebliche Planungsgrundlage für alle Planungen der Landesbehörden des Freistaats Thüringen mit einem Planungshorizont bis einschließlich 2040 fest.

Aktuelle Zahlen zur mittelfristigen Bevölkerungsentwicklung und -struktur sind als Entscheidungsgrundlage für Planungen auf politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene unerlässlich. Bisherige Planungsgrundlage für Thüringen war die 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (1. rBv). Die Vorausberechnungen der 1. rBv basieren jedoch noch auf dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2013 und genügten damit nicht mehr den notwendigen Aktualitätsansprüchen.

Die Bevölkerungsvorausberechnung ist ein mathematisches Modell der Komponentenfortschreibung, in welches Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und zu den Wanderungen einfließen. Diese Annahmen basieren auf der Analyse von Datenreihen der Vergangenheit und ihrer modifizierten Fortschreibung in die Zukunft. Die Annahmen wurden im Rahmen der Berechnungen für das Bundesgebiet und die Länder im Expertenkreis beraten und verabschiedet sowie mit den Ressorts im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe Demografischer Wandel unter Federführung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft besprochen.

Die Ergebnisse für Deutschland wurden am 27. Juni 2019 als 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (14. kBv) vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Am 11. Juli 2019 veröffentlichte das Thüringer Landesamt für Statistik die Ergebnisse der 2. regionalisierten Bevöl-

kerungsvorausberechnung für Thüringen. Regionalisiert bedeutet, dass zunächst die Berechnungen für die kreisfreien Städte und Landkreise durchgeführt wurden und sich das Ergebnis für Thüringen aus der Summe dieser Kreisberechnungen ergibt. Die Vorausberechnungen basieren auf dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2017 und reichen bis zum Jahr 2040. Nach den Berechnungen des Thüringer Landesamts für Statistik wird die Bevölkerung Thüringens von 2,1431 Millionen Personen im Jahr 2018 um rund 281.000 Personen bzw. rund 13 % auf 1,8622 Millionen Personen im Jahr 2040 zurückgehen (vgl. Tabelle 2). Der jährliche Rückgang der Bevölkerungszahl in den einzelnen Jahren schwankt von ca. 8.800 Personen (Minimum) bis ca. 14.800 Personen (Maximum).

Hauptursache für den Bevölkerungsrückgang ist der anhaltende Sterbefallüberschuss. Im Durchschnitt werden jedes Jahr 15.600 Kinder (insgesamt 343.800) weniger geboren, als Menschen im selben Zeitraum sterben. Die Wanderungsgewinne Thüringens (gemäß Annahme zu den Wanderungen 62.600 Personen) können die Lücke zwischen der Zahl der Geborenen und Gestorbenen bis zum Jahr 2040 nicht schließen.

Im Vergleich zur 1. rBv zeichnet sich ein geringerer Bevölkerungsrückgang ab. Gemäß den Berechnungen der 2. rBv beträgt im Jahr 2035 die Einwohnerzahl Thüringens 1,9219 Millionen Einwohner gegenüber 1,8751 Millionen Einwohnern nach der 1. rBv. (siehe Tabelle 2)

Der Anteil der jungen Menschen unter 15 Jahren an der Gesamtbevölkerung wird von 12,7 % im Jahr 2018 auf 12,3 % im Jahr 2040 geringfügig sinken. Der Anteil der 15- bis unter 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung wird von 61,6 % um 6,7 Prozentpunkte bis zum Jahr 2040 sinken. Der Anteil der älteren

Mitbürger (65 Jahre und älter) an der Gesamtbevölkerung wird von 25,7 % im Jahr 2018 um 7,1 Prozentpunkte auf 32,8 % im Jahr 2040 steigen. Das Durchschnittsalter der Thüringer Bevölkerung wird von 47,2 Jahren im Jahr 2018 bis zum Jahr 2040 um 2,4 Jahre auf 49,6 Jahre ansteigen.

Die Entwicklung verläuft auf die kreisfreien Städte und Landkreise bezogen sehr unterschiedlich. Wird gemäß den Berechnungen für die Städte Erfurt und Jena ein weiterer Anstieg der Einwohnerzahl bis 2040 zu erwarten sein, müssen sich die Stadt Suhl und die Landkreise Kyffhäuserkreis, Greiz, Saale-Orla-Kreis, Altenburger Land und Saalfeld-Rudolstadt auf einen Rückgang um mehr als 20 % einstellen (vgl. Karte 1, Seite 10).

Die Festlegung der 2. rBv als neue maßgebliche Planungsgrundlage bedeutet, dass für Planungen und Vorhaben der Landesbehörden eine einheitliche statistische Basis hinsichtlich der demografischen Entwicklung Thüringens bis einschließlich 2040 verwendet werden soll.

Darüber hinaus sind die einzelnen Ressorts angehalten, bei der Erarbeitung von Vorlagen, Richtlinien, Gesetzen, Förderprogrammen, anderen strukturbestimmenden Maßnahmen und Projekten sowie deren Umsetzung die räumlich, zeitlich und altersstrukturell differenzierte Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Das Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft hat den Landkreisen und kreisfreien Städten, den kommunalen Spitzenverbänden, den Regionalen Planungsgemeinschaften sowie weiteren Akteuren im Rahmen der Gestaltung des demografischen Wandels die Ergebnisse der 2. rBv zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Berechnungen des Thüringer Landesamts für Statistik als Planungsgrundlage zu verwenden.

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung 2018 bis 2040 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres)

¹⁾ IST-Werte des Jahres 2018

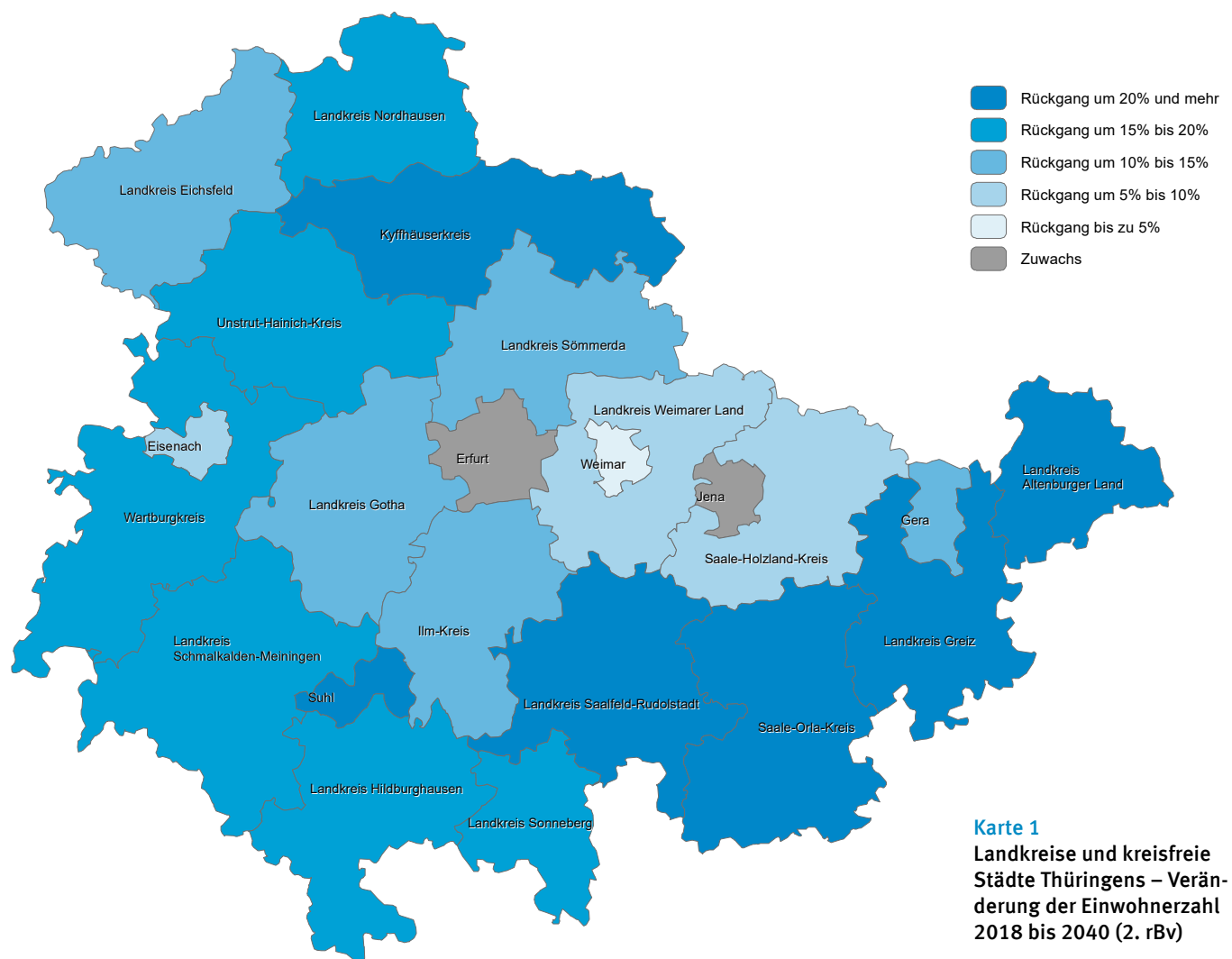
Quelle: TLS

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2018 ¹⁾	2040	Entwicklung 2040 : 2018 ¹⁾	
	1.000 Personen		Prozent	
Stadt Erfurt	213,70	216,64	2,95	1,4
Stadt Gera	94,15	80,49	-13,66	-14,5
Stadt Jena	111,41	113,00	1,59	1,4
Stadt Suhl	36,96	25,62	-11,33	-30,7
Stadt Weimar	65,09	62,76	-2,33	-3,6
Stadt Eisenach	42,37	38,51	-3,86	-9,1
Eichsfeld	100,38	87,55	-12,83	-12,8
Nordhausen	83,82	69,51	-14,31	-17,1
Wartburgkreis	119,73	98,94	-20,79	-17,4
Unstrut-Hainich-Kreis	102,91	86,48	-16,44	-16,0
Kyffhäuserkreis	75,01	57,81	-17,20	-22,9
Schmalkalden-Meiningen	125,65	103,29	-22,36	-17,8
Gotha	135,45	121,43	-14,02	-10,3
Sömmerda	69,66	60,36	-9,30	-13,3
Hildburghausen	63,55	52,61	-10,94	-17,2
Ilm-Kreis	106,62	95,09	-11,54	-10,8
Weimarer Land	81,95	74,57	-7,37	-9,0
Sonneberg	58,41	48,65	-9,76	-16,7
Saalfeld-Rudolstadt	104,14	82,36	-21,78	-20,9
Saale-Holzland-Kreis	83,05	74,97	-8,08	-9,7
Saale-Orla-Kreis	80,87	63,77	-17,10	-21,1
Greiz	98,16	76,65	-21,51	-21,9
Altenburger Land	90,12	71,11	-19,01	-21,1
Thüringen	2.143,15	1.862,17	-280,97	-13,1

Die 2. rBv bildet die Basis für die sogenannten Anschlussrechnungen zu den Folgen der demografischen Entwicklung. Betrachtet werden hierbei solche Themenfelder, die in hohem Maße „demografieabhängig“ sind. Dazu gehören beispielsweise Themen wie Bildung, Gesundheit und Pflege, Zahl der Haushalte sowie Erwerbspersonen, die anhand von Tabellen, Grafiken und weiteren Veröffentlichungen sukzessive im Internetportal des Thüringer Landesamts für Statistik bereitgestellt werden.

Darüber hinaus erarbeitet das Thüringer Landesamt für Statistik die 1. kommunale Bevölkerungsvorausberechnung (1. kommBv). Hierbei werden die Gemeinden jeweils hinsichtlich der einzelnen Komponenten der Bevölkerungsentwicklung (natürliche und räumliche Bevölkerungsentwicklung) typisiert, um möglichst valide aber auch spezifische Annahmen für die kleinen und kleinsten Gemeinden festlegen zu können. Im Anschluss erfolgt auf dieser Basis die Berechnung der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass nicht nur eine Einwohnerzahl für das Jahr 2040, sondern auch Ergebnisse für die Zwischenjahre und Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung der Altersstruktur zur Verfügung gestellt werden können.



Quelle: TLS, eigene Darstellung

1.3 Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die Bewältigung des Klimawandels sowohl durch Vermeidungs- und Minderungsstrategien (Klimaschutz) als auch durch Anpassungsmaßnahmen an die zu erwartenden bzw. bereits eingetretenen Klimaveränderungen (Klimaanpassung) ist ein wichtiges Aufgabenfeld der Raumordnung mit zunehmend wachsender Bedeutung.

Im Jahr 2019 ist der Klimawandel in Europa und Deutschland zu einem bestimmenden Thema geworden. Auf Bundesebene wurden ein Klimaschutzplan und darauf aufbauend ein Klimaschutzprogramm beschlossen. Auch Gesetzesänderungen in Folge dieser Beschlüsse wurden bereits angestoßen (Klimaschutzgesetz, Kohleausstiegsgesetz). Die neue EU-Kommission strebt darüber hinaus eine klimaneutrale EU bis zum Jahr 2050 an und legte mit dem Green Deal ein umfassendes Maßnahmenpaket für stärkeren Klimaschutz und wirtschaftliche Veränderungen vor.

Doch auch wenn diese aktuellen Entwicklungen eine ganz neue Dynamik erwarten lässt, so sind Klimaschutz und Klimaanpassung keine neuen Begriffe in der Raumordnung. Bereits im Jahr 2013 hat die Ministerkonferenz für Raumordnung ein Handlungskonzept im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels verabschiedet. 2016 wurden zudem die strategischen Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland um ein viertes Leitbild mit dem Titel „Klimawandel und Energiewende gestalten“ ergänzt.

Die Raumordnung kann aufgrund ihrer Querschnittsfunktion einen wichtigen Beitrag zur räumlichen Abstimmung und Umsetzung fachplanerischer Maßnahmen sowie zur vorsorglichen Freihaltung räumlicher Handlungsspielräume bei zukünftigen Maßnahmen leisten. Wichtige Handlungsfelder der Raumordnung im Bereich Klimaschutz sind

eine energiesparende und verkehrsvermeidende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sowie die räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung. Für den Bereich Anpassung an den Klimawandel ist insbesondere die Risikovorsorge für den Hochwasserschutz von Bedeutung.

Diese Aspekte waren im Berichtsjahr auch Gegenstand der Arbeit der Raumordnung in Thüringen. Konkret sind hierbei die Betroffenheit Thüringens vom Ausbau der länderübergreifenden Energieleitungen (vgl. Kapitel 3) und die Bereitstellung von Flächen für den Windenergieausbau (vgl. Abschnitte 2.1 und 2.2) zu nennen. Darüber hinaus wird die Aufstellung des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz neue Anforderungen an die raumordnerische Hochwasservorsorge in Thüringen mit sich bringen (vgl. Abschnitt 4.2).



2

Raumordnungspläne und deren Anwendung

2.1 Stand der Regionalplanfortschreibung

Erneut Anträge auf Fristverlängerung

Die Fortschreibung aller vier Regionalpläne wurde 2015 begonnen. Das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) sieht vor, dass die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung der Fortschreibung zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 5 Abs. 6 Satz 5 ThürLPlG). Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden (§ 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPlG). Im Jahr 2018 wurde die Frist zur Vorlage der Regionalpläne um jeweils zwei Jahre, das heißt bis 2020, verlängert.

Diese Fristverlängerung galt nicht für den sachlichen Teil Windenergie in den Regionalen Planungsgemeinschaften Mittelthüringen und Ostthüringen. Dort bestand ein besonderer Handlungsdruck. Dieser resultierte daraus, dass die Regelungen zur Steuerung der Windenergienutzung in diesen Planungsregionen gerichtlich für unwirksam erklärt worden waren. Die daraus resultierende Regelungslücke galt es schnellstmöglich zu schließen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat daraufhin Mitte 2018 einen sachlichen Teilplan Windenergie beschlossen, welcher Ende 2018 in Kraft getreten ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen strebte den Beschluss eines sachlichen Teilplans Windenergie für März 2020 an. Diese Sitzung konnte aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht stattfinden. Wann diese nachgeholt werden kann, ist derzeit offen (Stand April 2020).

Ende 2019 stellten alle Regionalen Planungsgemeinschaften erneute Anträge auf Fristverlängerung um weitere zwei Jahre. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen die verzögerte Vorlage wesentlicher Planungsgrundlagen von Fachplanungsträgern bzw. deren gänzliches Fehlen (Landschaftsrahmenplan), die Befassung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (Neu- und Ausbau von

Energieleitungen) sowie insbesondere das erhebliche Maß an eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zur Windenergie, an. Eine Entscheidung über die Fristverlängerungsanträge ist noch nicht erfolgt (Stand April 2020).



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Der aktuelle Verfahrensstand und alle wesentlichen Dokumente lassen sich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaften abrufen:

www.regionalplanung.thueringen.de

Tabelle 3: Aktueller Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften (April 2020)
Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde; eigene Darstellung

	Nordthüringen	Mittelthüringen	Südwestthüringen	Ostthüringen
Beschluss zur				
Änderung des Regionalplans (Gesamtplan)	25.03.2015 ThStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	18.03.2015 ThStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	20.03.2015 ThStAnz 13/2015 vom 30.03.2015	17.03.2015 ThStAnz 17/2015 vom 27.04.2015
Scopingtermin	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015
Beschluss Anhörung / öffentliche Auslegung und Bekanntmachung				
Erster Entwurf Gesamtplan	30.05.2018 ThStAnz 32/2018 vom 06.08.2018	12.09.2019 ThStAnz 43/2019 vom 28.10.2019	27.11.2018 ThStAnz 9/2019 vom 04.03.2019	30.11.2018 ThStAnz 7/2019 vom 18.02.2019
Zeitraum Anhörung / öffentliche Auslegung				
Erster Entwurf Gesamtplan	03.09. 2018 bis 08.11.2018	07.11.2019 bis 10.02.2020	11.03.2019 bis 15.05.2019	04.03.2019 bis 11.05.2019
Fristverlängerung zur Genehmigungsvorlage entsprechend § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPlG				
1. Verlängerung	25.03.2020	18.03.2020 Teilplan Windenergie: unverzüglich	20.03.2020 Teil Windenergie: unverzüglich	17.03.2020
2. Verlängerung	Antrag vom 4.12.2019	Antrag vom 14.10.2019	Antrag vom 4.12.2019	Antrag vom 3.12.2019
	Frist beantragt bis März 2022	Frist beantragt bis März 2022	Frist beantragt bis März 2022	Frist beantragt bis März 2022
Bisher erfolgte Genehmigungen (einschließlich Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger)	/	sachlicher Teilplan „Windenergie“ und vorgezogene Ände- rung Z 2-2 Gotha am 11.12.2018 ThStAnz 52/2018 vom 24.12.2018 ¹	/	/

1) Informationen zu Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie sowie zur vorgezogenen Änderung des Ziels Z 2-2 können dem Landesentwicklungsbericht 2019 entnommen werden.

Entwurf zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 20. März 2015 das Änderungsverfahren zum aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2012 eingeleitet, da sie gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz zur Anpassung ihres Plans an geänderte Ziele im Landesentwicklungsprogramm verpflichtet ist. Gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz hätte bereits im März 2018 ein Entwurf zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde vorlegt werden sollen. Sie beantragte daher im Jahr 2017 eine Verlängerung der Vorlagefrist. Dies wurde nach sorgfältiger Prüfung bis zum März 2020 gewährt, wobei der Abschnitt zur Steuerung der Windenergie von dieser Verlängerung ausgenommen blieb und dieser Planabschnitt schnellstmöglich vorzulegen ist.

Am 30. November 2018 beschloss die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen mit integriertem zweiten Entwurf für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie dessen Freigabe für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Das entsprechende Beteiligungsverfahren mit der Möglichkeit zur Einsicht- und Stellungnahme erfolgte im Zeitraum vom 4. März bis 10. Mai 2019.

Gegenüber dem ersten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie mit ca. 11.416 ha Prüfflächen haben sich diese im zweiten Entwurf mit 23.357 ha mehr als verdoppelt. Diese

Steigerung der Prüfflächen resultiert aus einer Windpotenzialstudie der vier Thüringer Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Zunahme an Prüfflächen führte jedoch nicht zu einem mehr an Vorranggebieten Windenergie. Gegenüber dem ersten Entwurf sank der Anteil der Fläche für die Windenergienutzung von vormals 0,88 % auf nunmehr 0,4 %.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat im Dezember 2019 eine weitere Verlängerung der Vorlagefrist des Gesamtplans bis März 2022 beantragt.

Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat am 17. März 2015 das Änderungsverfahren zum aktuell gültigen Regionalplan (2011/2012) eingeleitet, da sie gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz zur Anpassung ihres Plans an geänderte Ziele im Landesentwicklungsprogramm verpflichtet ist. Gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz hätte sie somit im März 2018 einen Genehmigungsentwurf bei der obersten Landesplanungsbehörde vorlegen sollen. Nach einer Verlängerung der Vorlagefrist bis zum März 2020 beschloss die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen am 27. November 2018 den ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplans

Südwestthüringen sowie dessen Freigabe für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Das Beteiligungsverfahren mit der Möglichkeit zur Einsicht- und Stellungnahme erfolgte im Zeitraum vom 11. März bis 15. Mai 2019.

Im Vergleich zum aktuellen Regionalplan wird der Windenergie nun ein Flächenanteil von 0,35 % gegenüber bisher ca. 0,15 % eingeräumt.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens liegen der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen mehr als 3.600 Stellungnahmen vor. Mit ca. 3.300 Stellungnahmen liegt der Schwerpunkt auf dem Thema Windenergie. Die Wertung

der zum ersten Regionalplanentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist bisher nicht abgeschlossen (Stand April 2020). Im Ergebnis der Prüfung und erneuten Abwägung kann es auch zu Veränderungen der Gebietskulisse z. B. für Festlegungen zur Windenergienutzung kommen.

Im Dezember 2019 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen auch aufgrund des hohen Arbeitsaufwands zur fachgerechten und rechtskonformen Aufbereitung und Abwägung der Stellungnahmen eine Verlängerung der Vorlagefrist zur Genehmigung bis März 2022 beantragt.



Ausbau der Windenergie

Tabelle 4: Bestand und Entwicklung Windenergieanlagen

Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde; Landratsämter

	31.12.2018 Bestand		Neubau		Rückbau		Veränderung Bestand		31.12.2019 Bestand	
	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW
Mittelthüringen	269	521.550	0	0	7	10.500	-7	-10.500	262	511.050
Nordthüringen	282	566.000	3	12.900	1	600	2	12.300	284	578.300
Südwestthüringen	90	144.120	6	22.350	0	0	6	22.350	96	166.470
Ostthüringen	192	322.385	5	17.250	2	1.200	3	16.050	195	338.435
Thüringen	833	1.554.055	14	52.500	10	12.300	4	40.200	837	1.594.255

Die Veränderungen des Bestands an Windenergieanlagen durch Neu- und Rückbau im Jahr 2019 sind in Tabelle 4 dargestellt.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Klimagesetz sieht vor, dass ein Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt wird. Die derzeitigen Regionalplanentwürfe sehen jedoch lediglich 0,6 % vor (vgl. LEB 2019, S. 17). Zur Erreichung der klimagesetzlichen Vorgabe sind daher weitere Flächen erforderlich.

Die Landesregierung hat daher ein Fachgutachten zur Regionalisierung des im Klimagesetz normierten 1-%-Flächenziels beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen in die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms einfließen, in welchem eine verbindliche Regionalisierung der Energiezielen erfolgen soll.

Angesichts der Lage des Waldes in Thüringen infolge von Stürmen, Trockenheit

und Schädlingsbefall war es allerdings auch unerlässlich, die Entwürfe der Regionalpläne bezüglich im Wald liegender Vorranggebiete Windenergie noch einmal kritisch durchzusehen. Ziel war es, zuerst auf geschädigte Waldgebiete und größere Kahlfächen zurückzugreifen und möglichst intakte Gebiete zu erhalten. Die Regionalen Planungsgemeinschaften wurden von der Landesregierung im Aktionsplan Wald („Grünes Herz Thüringen. Aktionsplan Wald 2030 ff.“) vom 13. August 2019 aufgefordert, die bestehenden Planungen von Vorranggebieten „Windenergie“ darauf zu überprüfen, dass Kalamitätsflächen erschlossen werden, um den Waldbestand nicht zusätzlich zu belasten.

In den 0,6 % der Landesfläche, die nach derzeitigen Regionalplanentwürfen und dem sachlichen Teilplan Wind in Mittelthüringen für Vorranggebiete Windenergie vorgesehen sind, befinden sich etwa 1.870 ha Wald. Dies betrifft im Wesentlichen die Regionalen Planungs-

gemeinschaften Südwest- und Ostthüringen aber auch in wenigen Fällen die Planungsregion Nordthüringen. Der sachliche Teilplan Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen weist keine Vorranggebiete Wind aus, in denen sich Wald befindet.

Die Thüringer Forstbehörden haben vor diesem Hintergrund eine Vitalitätsprüfung für alle im Wald liegenden geplanten Vorranggebiete Windenergie erstellt. Den Vitalitätsberichten als Ergebnis dieser Prüfung ist zu entnehmen, dass bei der Mehrzahl der Vorranggebiete Windenergie bei anhaltender Trockenheit mit Bestandschäden zu rechnen ist und dann die Möglichkeit besteht, auf Kalamitätsflächen Windenergieanlagen zu errichten. Die von ThüringenForst gefertigten Berichte hat Herr Minister Prof. Dr. Hoff den Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaften Ost-, Nord und Südwestthüringen übergeben, damit sie in den Abwägungsprozess der Änderung der Regionalpläne mit einfließen können.

Lediglich für zwei Vorranggebiete in Südwestthüringen sowie für ein Vorranggebiet in Ostthüringen wird aufgrund der Vitalitätsberichte angenommen, dass auch bei anhaltender Trockenheit keine gravierenden Schäden in diesen Vorranggebieten auftreten werden, die dazu führen, dass hier größere Kalamitätsflächen entstehen. Deshalb wurden dort die umliegenden Prüfflächen dahingehend untersucht, ob möglicherweise geschädigte Waldbereiche in der Umgebung vorhanden sind, die besser geeignet sein könnten. Auch diese Analyseergebnisse für die Prüfflächen wurden den Regionalen Planungsgemeinschaften zur Verfügung gestellt.



Windpark Bucha

2.2 Verfahren und raumordnerische Zusammenarbeit



Untersagungen

Im Jahr 2019 wurde von der oberen Landesplanungsbehörde erstmalig eine befristete Untersagung gemäß § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz im Bereich Bergbau ausgesprochen.

Darin wurde es dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz untersagt, bis zum Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans Nordthüringen, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, eine positive Entscheidung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den geplanten Gipsabbau im Bergwerkseigentum „Rüdigsdorf/Winkelberg“ zu treffen.

Mit dieser Untersagung soll gewährleistet werden, dass der in Aufstellung befindliche Regionalplan Nordthüringen nicht durch zwischenzeitlich eintretende Tatsachen unterlaufen werden kann. Dies gilt insbesondere für das regionalplanerische Erfordernis, einerseits die

Sicherung des Freiraums in den entsprechend geeigneten Gebieten (hier: das in Aufstellung befindliche Ziel 4-1 Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 70) zu gewährleisten und andererseits den Gipsabbau aufgrund der erheblichen störenden Einflüsse auf ausgewählte Gebiete zu beschränken.

Weitere Untersagungen wurden im Zusammenhang mit der Planung von Windenergieanlagen ausgesprochen. Allerdings ist das Instrument der befristeten Untersagung nur noch für die Planungsregion Ostthüringen relevant.

Unter Bezugnahme auf den überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 (Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 30. November 2018) wurden im Jahr 2019 vier neue Untersagungen für insgesamt vier Windenergie-

gieanlagen ausgesprochen sowie bei vier befristeten Untersagungen (acht Anlagen) von der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr Gebrauch gemacht.

Der Regionalplan Ostthüringen und insbesondere die Überarbeitung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt bisher nicht vor (Stand April 2020). Dies hatte zur Folge, dass im Jahr 2019 erstmalig vier befristete Untersagungen (neun Anlagen) aufgrund des Zeitablaufes von maximal drei Jahren ausliefen. Damit sind für diese Vorhaben die raumordnerischen Instrumentarien zur Steuerung der Windenergie erschöpft. Die bisher ausgesetzten immissionsschutzrechtlichen Verfahren können fortgesetzt werden.

Bei unveränderter Rechtslage würde dies im Jahr 2020 auf weitere vier befristete Untersagungen (acht Anlagen) zutreffen.

Überblick zu den Raumordnungsverfahren (ROV)

Im Jahr 2019 wurden durch die obere Landesplanungsbehörde insgesamt acht Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Planungen in den Bereichen Handel, Rohstoffe, Verkehr und technische Infrastruktur vorbereitet, durchgeführt bzw. abgeschlossen.

Für die Vorhaben

- „Neubau 110 kV-Anschlussleitung Erfurter Kreuz“,
- „B 88 – Ortsumfahrung Wutha-Farnroda“ und
- „Elektrifizierung Abschnitt Weimar–Gera–Gößnitz; Errichtung einer 110 kV-Bahnstromleitung“

wurden im ersten Quartal 2020 die in Vorbereitung der Raumordnungsverfahren notwendigen Antragskonferenzen durchgeführt.

Hinzu kam die Mitwirkung an der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens zum geplanten Neu- bzw. Ausbau der ICE-Strecke Hanau-Fulda-Erfurt, im Abschnitt Fulda-Gerstungen. Hierzu fand die Antragskonferenz im August 2019 in Bad Hersfeld statt.

Mit jeweils einer Landesplanerischen Beurteilung konnten die Verfahren zum geplanten Kiesabbau in Crossen-Ahlendorf sowie zur Ansiedlung eines XXXLutz Möbelhauses in Gera abgeschlossen werden.

Raumordnungsverfahren – Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf

Mit der landesplanerischen Beurteilung vom 25. Oktober 2019 hat die obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren zum geplanten Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf abgeschlossen. Gegenstand der raumordnerischen Prüfung war der beabsichtigte Abbau von Kiessand auf einer ca. 6,45 ha großen, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen der Ortslage Ahlendorf (Gemeinde Crossen an der Elster) und der Weißen Elster im nordöstlichen Saale-Holzland-Kreis.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war es, das geplante Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sowie im Regionalplan Ostthüringen enthaltenen fachlichen Erfordernissen zu überprüfen und die betroffenen fachlichen Belange, unter Beachtung ihrer

spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung, zu unterziehen.

Die von der Firma LZR-Baur-Beton GmbH & Co. KG zur Kiessandgewinnung vorgesehene Fläche ist im Regionalplan Ostthüringen entsprechend dem Grundsatz G 4-20 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-13 „Ahlendorf“ ausgewiesen (vgl. Karte 2). Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 4-20 sind die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung in den als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Lagerstättenbereichen noch nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen.

Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung war die Frage, ob und gegebenenfalls wie der in den Verfahrensunterlagen beschriebene Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 21. März 2019 eröffnet. Es wurden 45 Beteiligte um schriftliche Stellungnahme gebeten, von denen 40 dieser Aufforderung nachkamen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung äußerten sich zudem zwei Gemeinden, sieben Vereine/Bürgerinitiativen und ein Bürger zu dem geplanten Vorhaben.

Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich insbesondere auf die vorhabenbedingten Eingriffe in die Natur, den Flächenverlust für die Landwirtschaft sowie mögliche Beeinträchtigungen auf das Grundwasser, die angrenzenden Oberflächengewässer und den Hochwasserschutz.

Entsprechend dem Grundsatz G 4-20 des Regionalplans Ostthüringen soll der Rohstoffsicherung am Standort Ahlendorf ein besonderes Gewicht beigemessen

werden. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens konnten keine Belange identifiziert werden, die einer raum- und umweltverträglichen Einordnung des beabsichtigten Kiessandtageabbaus entscheidungsrelevant entgegenstehen.

Die Abwägung der oberen Landesplanungsbehörde führte zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Beach-

tung von 15 Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die Maßgaben beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Freiraumsicherung, Landwirtschaft sowie Hochwasserschutz und wurden mit dem Ziel formuliert, wesentliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Weitere Einzelheiten zum geprüften Vorhaben, zum Verfahrensablauf, zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und zum Ergebnis sind der landesplanerischen Beurteilung zu entnehmen, die auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes veröffentlicht ist:

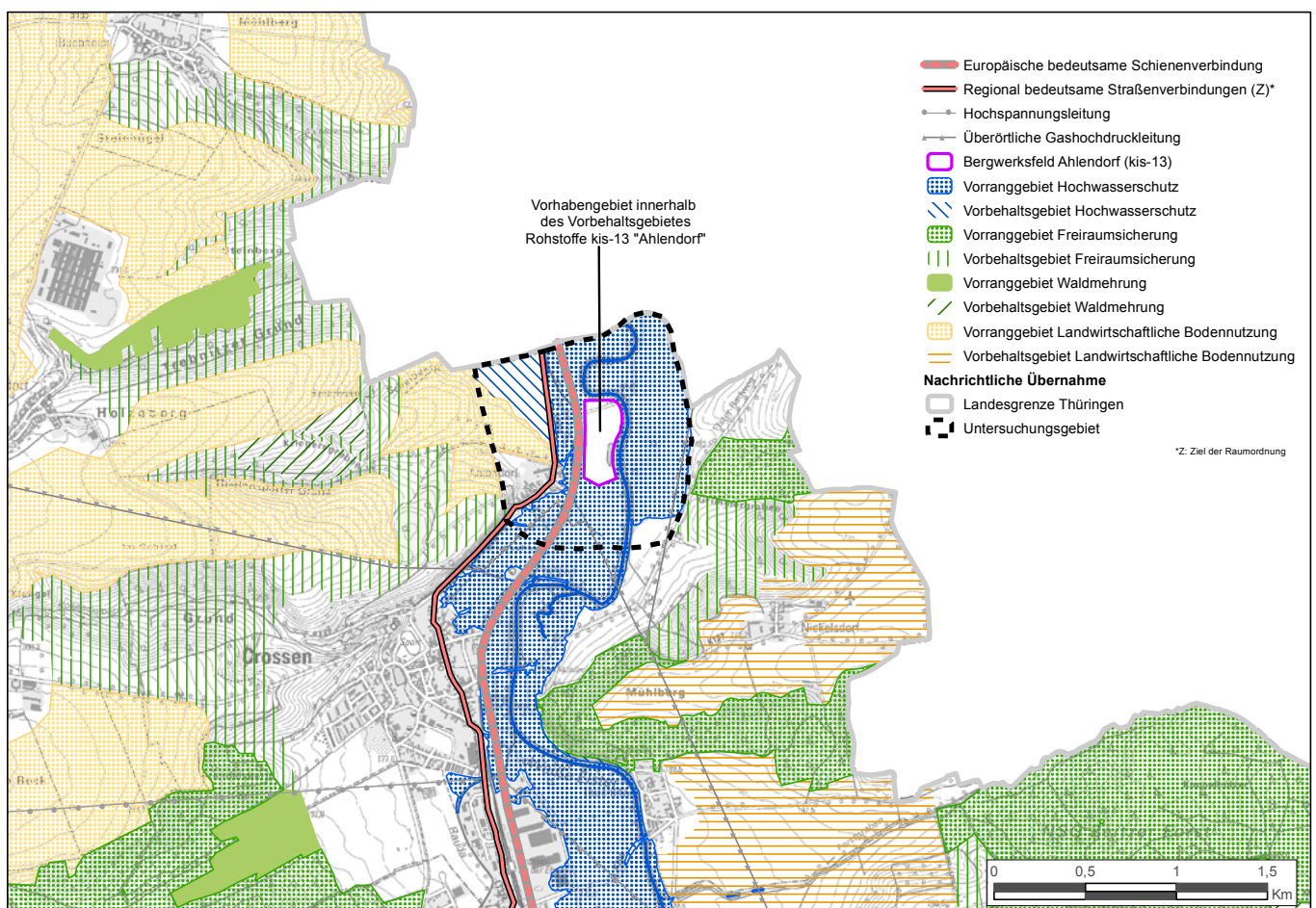
www.thueringen.de/th3/tlvwa/raumordnung/raumordnungsverfahren



Karte 2

Geplanter Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, eigene Darstellung



Beschleunigtes Raumordnungsverfahren – Ansiedlung Möbel-Einrichtungshäuser in Gera

Das Raumordnungsverfahren zur geplanten Errichtung von zwei Möbel-Einrichtungshäusern im nördlichen Stadtgebiet von Gera wurde von der oberen Landesplanungsbehörde am 18. Dezember 2018 eröffnet und am 4. Juli 2019 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Seitens des Antragsstellers, der XXXLutz-Gruppe, ist die Schaffung von insgesamt etwa 36.000 m² Verkaufsfläche und ca. 660 PKW-Stellplätzen vorgesehen.

Im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung wurde überprüft, inwieweit das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen, insbesondere dem Ziel Z 2.6.1 und den Grundsätzen G 2.6.2, G 2.6.3 und G 2.6.4 des LEP 2025, realisiert werden kann.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die geplante Ansiedlung der beiden Möbel-Einrichtungshäuser den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht widerspricht.

Das Vorhaben kann das städtische Einzelhandelssortiment speziell mit einem qualitativ hochwertigen Möbelsortiment ergänzen und künftig eine wesentliche Bedeutung in der städtischen Einzelhandelsstruktur und für den oberzentralen Funktionsraum einnehmen. Darüber hinaus entspricht es grundsätzlich dem planerischen Grundkonzept der Stadt Gera (Einzelhandelskonzept) und fügt sich dementsprechend in die gesamtstädtische Struktur räumlich und funktionell ein. Zudem können durch eine erhöhte Kundenbindung an diesen Standort Synergieeffekte für die Einkaufsinnenstadt erwartet werden, die die Stadt Gera bzw. das Oberzentrum stärken können.

Entsprechend der beantragten und im Raumordnungsverfahren geprüften Größe ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die maximale Gesamtverkaufsfläche auf 36.000 m² und die Fläche für zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 3.600 m² zu begrenzen. Die als Ergebnis des ROV in den B-Plan aufzunehmenden Festsetzungen sollen zum Schutz des Stadtzentrums Geras und zur Vermeidung von übermäßigen Auswirkungen beitragen.



§ 16 ROG Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

(1) Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kann, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 6 verzichtet werden, wenn die raumbedeutsamen Auswirkungen dieser Planungen und Maßnahmen gering sind oder wenn für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderliche Stellungnahmen schon in einem anderen Verfahren abgegeben wurden (beschleunigtes Raumordnungsverfahren). Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 2 beträgt beim beschleunigten Raumordnungsverfahren grundsätzlich drei Monate.



Möbelmarkt in Rothenstein



Zielabweichungsverfahren (ZAV)

Es gab im Jahr 2019 fünf Anfragen bezüglich der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens:

- Bei zwei der Vorhaben bestand keine Verfahrensnotwendigkeit.
- Bei einem Vorhaben wurde die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens erkannt, sofern nicht die Änderung des Regionalplans Mittelthüringen abgewartet werden kann (es erfolgte kein Antrag).
- Bei einer Anfrage wurde, da keine Standortgebundenheit gegeben war, die Suche nach einem Standort außerhalb eines Vorranggebiets gefordert.
- Für eine Anfrage im November wurde die Nachreichung von Unterlagen angekündigt, die bisher aber nicht erfolgte.

Im Jahre 2019 wurden zwei Zielabweichungsverfahren abgeschlossen, die bereits in 2018 bzw. 2017 eröffnet wurden. Beide befassten sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen.

In dem Verfahren für den Windpark Keula (Gemeinde Helbedündorf, Ortsteil Keula, Kyffhäuserkreis) wurde die für sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 665 bis 686 m ü. NN (Anlagenhöhe 234 m (1 Anlage) bzw. 241 m (5 Anlagen) beantragte Abweichung von der im Ziel Z 3-7 des Regionalplanes Nordthüringen festgelegten Höhenbegrenzung (609 m über NN) innerhalb des im Ziel Z 3-6 vorgegebenen Vorranggebietes Windenergie W-4 – Helbedündorf/Keula zugelassen, da die Gründe für diese, laut den Stellungnahmen von Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und oberer Luftfahrtbehörde, nicht mehr bestehen.

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises beantragte die Zielabweichung für die geplante Errichtung von sechs Windenergie-

anlagen in den Gemarkungen Schmierzitz und Weltwitz der Gemeinde Schmierzitz sowie in der Gemarkung Moderwitz der Stadt Neustadt an der Orla innerhalb des im Regionalplan Ostthüringen im Ziel Z 4-1 vorgegebenen und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiets Freiraumsicherung FS-106.

Gemäß Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 sind zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen in den Regionalplänen Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Für die Planungsregion Ostthüringen erfolgte dies im Regionalplan Ostthüringen. Mit Urteil vom 8. April 2014 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht den Regionalplan Ostthüringen für unwirksam erklärt, soweit er unter Nr. 3.2.2 als Ziel Z 3-6 Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Die übrigen Teile des Regionalplans Ostthüringen sind weiterhin gültig. Dadurch war die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Ostthüringen auch außerhalb der bislang festgelegten Vorranggebiete Windenergie raumordnerisch grundsätzlich möglich, sofern keine anderen raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Nur aufgrund dieser rechtlichen Gegebenheiten war die Durchführung des ZAV überhaupt möglich.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 30. November 2018 mit Beschluss Nr. 27/06/18 den Entwurf des Regionalplans Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des

Abschnitts 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ (2. Entwurf) beschlossenen. Mit diesem liegt ein gefestigter, abgestimmter Entwurf eines Gesamtkonzepts für die Neuausweisung der Vorranggebiete Windenergie in der Region Ostthüringen vor. Auf dieser Grundlage und in Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten im Zielabweichungsverfahren wurde im Ergebnis des Verfahrens die Abweichung vom Ziel Z 4-1 des Regionalplans Ostthüringen für die innerhalb der Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebietes Windenergie W-24 „Schmierzitz“ des Regionalplanentwurfs liegenden vier geplanten Windenergieanlagen zugelassen, für die anderen beiden, außerhalb dieses Gebietes, abgelehnt.

Windpark Heldringen 2 WEA



Landesplanerische Stellungnahmen

Im Jahr 2019 wurden durch die obere Landesplanungsbehörde insgesamt 237 Stellungnahmen zu weiteren Vorhaben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz, Handel, Forst, Bergbau, Verkehr etc. abgegeben. Wie bereits in den Vorjahren lag der Schwerpunkt bei den Stellungnahmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, insbesondere für Windenergieanlagen.

Weiterhin wurden 2019 insgesamt 382 Stellungnahmen zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in Verfahren zur Bauleitplanung der Städte und Gemeinden abgegeben. Die zur Be-

urteilung vorgelegten Planungen betrafen vorwiegend Bebauungspläne zur Deckung des Wohnflächenbedarfs, für notwendige Erweiterungen und Neuordnungen von Gewerbegebieten und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In den Gemeinden wurden verstärkt die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen genutzt. Die Reaktivierung von geeigneten gewerblichen Brachflächen war ein Schwerpunkt der Entwicklung, insbesondere neuer Wohnbauflächen in den Zentralen Orten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgten insbesondere Beurteilungen zu

Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne zu konkreten Teilvorhaben im Parallelverfahren verbindlicher Bauleitplanungen. Hier ist insbesondere die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nennen, u. a. in den Kommunen Grabfeld, Gößnitz und Leutenberg.

Des Weiteren erfolgte ausgehend von vorliegenden Einzelhandelskonzepten eine Umsetzung entsprechender Zielstellungen in der Bauleitplanung. Hier sind beispielhaft die Bebauungspläne zur „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Nordhausen zu nennen.

Windpark Wangenheim



2.3 Förderung der Regionalentwicklung

Neue Förderrichtlinie zur Regionalentwicklung

Die Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels ist am 30. Juli 2019 in Kraft getreten.

Das Land unterstützt mit dieser Richtlinie die Verwirklichung von Leitvorstellungen und Erfordernissen der Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung sowie die Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels. Die Richtlinie erlaubt durch die Unterteilung in drei Teilbereiche eine differenzierte Unterstützung unterschiedlicher Ansätze, deren Ziel eine nachhaltige Entwicklung der Regionen Thüringens ist.

Teil A: Regionalentwicklung,

Teil B: Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels,

Teil C: Modellprojekte.

Die Förderung richtet sich insbesondere auf die Verbesserung der raumordnerischen Zusammenarbeit und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen unter den Bedingungen des demografischen Wandels bei Einbeziehung von bürgerschaftlichem sowie unternehmerischem Engagement zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Dafür wurden folgende Förderziele definiert:

- Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung sowie der Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne,
- Stärkung der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure,
- Stabilisierung, Verbesserung und Ausweitung der interkommunalen Kooperationen und
- Sicherung einer sozial gerechten Teilhabe in vom demografischen Wandel betroffenen Regionen.

Es werden investive sowie nichtinvestive Vorhaben gefördert. Förderfähig ist nach Teil A die Erstellung, Änderung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten, Strategien und Maßnahmen sowie Standortuntersuchungen, Zustandsanalysen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Weiterhin können Vorhaben zur Umsetzung regional bedeutsamer Schlüsselmaßnahmen und ein begleitendes Projektmanagement (bis zu drei Jahren) gefördert werden.

Förderfähig nach Teil B sind Vorhaben zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels die langfristig und nachhaltig der angemessenen Daseinsvorsorge, der Verbesserung der Lebensqualität und sozial-gerechten Teilhabe dienen.

Modellprojekte nach Teil C sind Maßnahmen und Projekte, die einen neuartigen Beitrag zur Zukunftsfestigkeit der Daseinsvorsorge leisten.

Zuwendungsempfänger können zum Beispiel kommunale Gebietskörperschaften nach der Thüringer Kommunalordnung, Zweckverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften gemäß dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, Planungsverbände gemäß § 205 des Baugesetzbuches oder Regionale Planungsgemeinschaften sein. Aber auch gemeinnützige Vereine und Verbände, öffentliche Unternehmen oder andere juristische Personen des Privatrechts können unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung erhalten.

Die Förderquote variiert und kann bis zu 80 % für die Teile A und B und bis zu 90 % für Teil C betragen.

Das Ende der Antragsfrist für Bewilligungen in Folgejahren ist stets der 30. September des Vorjahrs.



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft kann die Richtlinie, deren Anlagen sowie die Antragsformulare als PDF-Datei abgerufen werden.

www.tmil.info

Überblick zu den Fördermaßnahmen im Rahmen der Regionalentwicklung

Die Förderung der Regionalentwicklung trägt dazu bei, alle Landesteile des Freistaats Thüringen nachhaltig zu entwickeln und gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung Regionaler Entwicklungskonzepte (REK) und die Umsetzung der in den REK erarbeiteten Schlüsselprojekte.

Die übergeordneten Ziele der Regionalentwicklung sind die Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung sowie der Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025.

Im Jahr 2019 wurden sowohl Vorhaben im Rahmen der Einzelfallförderung als auch im Rahmen der Richtlinienförderung bewilligt. Die Antragsfrist für Vorhaben, die über die neue Richtlinie bewilligt werden sollten, endete am 31. August 2019.

Tabelle 5: Abgeschlossene Fördermaßnahmen 2019

Quelle: eigene Darstellung

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Fördersumme in €
Digitalarchiv Buttstädt	14.12.2018–28.02.2019	15.948,00
Allianz Thüringer Becken – Gemeinsam die Städte von morgen entwickeln, investive Teilprojekte Spielplatz 2.0 und Bewegung bis ins hohe Alter	12.06.2019–31.12.2019	367.086,64

Saalebund am Thüringer Meer



Tabelle 6: Über das Jahr 2019 hinaus laufende Fördermaßnahmen

Quelle: eigene Darstellung

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Fördersumme in €
Fortsetzung des Umsetzungsmanagements ILEK Werra-Wartburg	16.07.2018–30.06.2020	65.624,00
Weiterentwicklung und Umsetzung des REK Thüringer Meer	01.11.2018–31.10.2020	179.553,75
Integriertes länderübergreifendes REK der Städte Neustadt b. Coburg und Sonneberg	01.11.2018–30.06.2020	64.350,00
Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines innovativen Mobilitätsknotens Arnstadt	23.07.2019–31.08.2020	40.000,00
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Besucherzentrums) für Schloss Kannawurf	15.08.2019–31.12.2020	200.000,00
Bürgerschaftlich organisierte Mobilitätsangebote als Ergänzung zum ÖPNV im südlichen Ilm-Kreis mit Anbindung des Mobilitätszentrums Ilmenau	16.09.2019–31.12.2021	69.286,56
REK zur Entwicklung des Oberzentrums Südthüringen	01.07.2019–31.12.2020	90.000,00
Instandsetzung von Haus Bräutigam	28.10.2019–31.12.2021	199.983,14
Wintersport-Momente Thüringen – Digitales Dokumentationsportal für die Wintersportvereine Thüringens	20.11.2019–31.12.2020	108.000,00
Vorplanungsansatz zur Umsetzung für den Einsatz alternativer Fortbewegungsmittel zur Sicherung der Daseinsvorsorge am Thüringer Meer (Schwimmbus am Thüringer Meer)	01.07.2019–29.2.2020	58.648,50
Vorplanungsansatz zur Identifizierung, Schaffung oder Qualifizierung geeigneter Infrastrukturorte zur Wasserfahrzeugnutzung am Thüringer Meer (Bootseinlassstellen am Thüringer Meer)	01.07.2019–29.2.2020	17.296,00

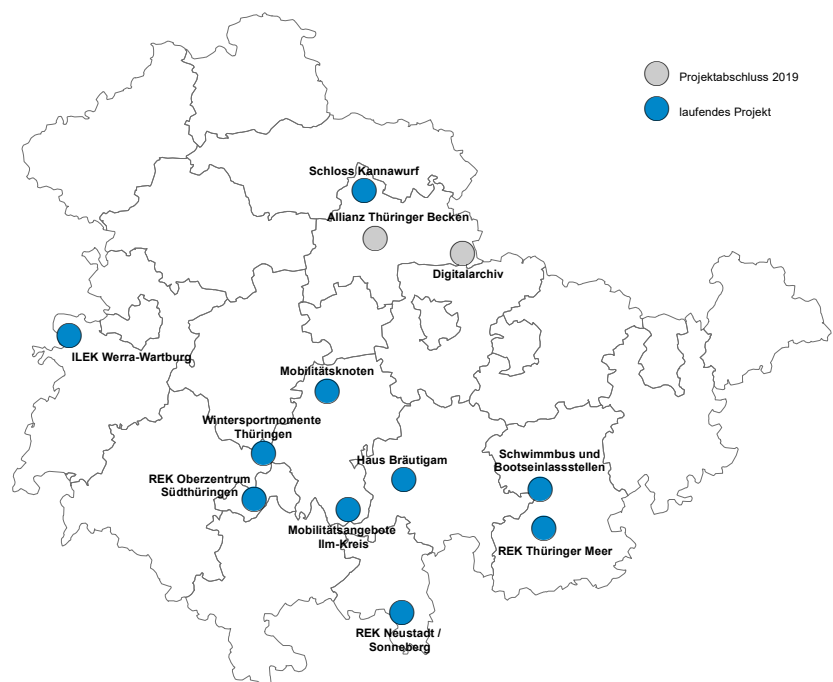
Insgesamt sind im Jahr 2019 für die Förderung der Regionalentwicklung Mittel in Höhe von 849.527,28 Euro ausgereicht worden. Davon wurden 309.702,88 Euro für nichtinvestive Maßnahmen und 539.824,64 Euro für investive Maßnahmen verwendet.

Gemäß der Richtlinie mussten Projekte und Vorhaben, die im Jahr 2020 bewilligt werden sollen, bis zum 30. September 2019 beim TMIL eingereicht werden. Für das Jahr 2020 sind insgesamt 35 Förderanträge eingegangen, welche hinsichtlich Förderfähigkeit und -würdigkeit geprüft und bewertet wurden.

Karte 3

Räumliche Verteilung der Projekte zur Regionalentwicklung

Quelle: eigene Darstellung



Projekt der Regionalentwicklung: Entwicklung Oberzentrum Südthüringen

Die Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof haben sich bereits 2018 zusammengeschlossen, um durch interkommunale Zusammenarbeit ein leistungsstarkes Zentrum für die gesamte Region Südthüringen zu schaffen. Dazu unterzeichneten im November 2018 die Ober-/Bürgermeister der Städte im Beisein von Herrn Ministerpräsident Bodo Ramelow und Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Sühl einen Vertrag zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG). (vgl. Abschnitt 4.2 Landesentwicklungsbericht 2019)

Die Städte Suhl und Zella-Mehlis sind sowohl untereinander als auch mit Ihrem Umland eng miteinander verflochten und im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft. Mit Blick auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms ist es von großem Interesse, dass die Zusammenarbeit dieser Städte untereinander sowie mit ihrem Umland zur Stärkung der Region weiterentwickelt wird.

Im Frühjahr 2019 stellte die KAG einen Förderantrag zur Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes für 2019/2020. Im Ergebnis der Konzepterarbeitung sollen Handlungsempfehlungen und umsetzungsfähige Maßnahmen für die interkommunale Zusammenarbeit stehen, die die Entwicklung eines funktions-teiligen Oberzentrums ermöglichen.

Im Juli 2019 wurde durch Herr Staatssekretär Dr. Klaus Sühl der Zuwendungsbescheid in Höhe von 90.000 Euro übergeben.

Umsetzungsprojekt der Gunstraumstudie: Innovativer Mobilitätsknoten Arnstadt

Im Rahmen der 2018 veröffentlichten Gunstraumstudie wurde Arnstadt als einer der Orte ermittelt, welcher durch den entstandenen ICE-Knoten Thüringen begünstigt wird. Gemäß der Gunstraumstudie gibt es in bestimmten Städten des Freistaats Potenzialflächen in Bahnhofsnähe, deren Entwicklung und Nutzung

vorangetrieben werden soll. Beim Gebiet des Hauptbahnhofs der Stadt Arnstadt und dessen Umfeld handelt es sich um eine solche Potenzialfläche.

Der Hauptbahnhof Arnstadt soll als Begegnungs- und Verknüpfungszentrum gesichert werden, einen attraktiven

Anlaufpunkt für alle Personengruppen der Region bilden und eine Verknüpfung zwischen Innenstadt, ländlichem Umfeld und dem Wirtschaftsstandort „Erfurter Kreuz“ schaffen.

Beantragt wurde eine Machbarkeitsstudie in Verbindung mit einer Aktualisierung der regionalen und kleinräumigen Bedarfsermittlungen für den Standort des Mobilitätsknotens. Unter anderem soll der Nachweis für die Notwendigkeit des Mobilitätsknotens erbracht werden, die Potenziale des Standorts analysiert sowie die Umsetzung innovativer und baulicher Maßnahmen auf deren Eignung geprüft und vorbereitet werden.

Bei einer Gesamtkostensumme in Höhe von 50.000 Euro konnte bei einem Fördersatz von 80 % eine Zuwendung von 40.000 Euro an die Stadt Arnstadt ausgereicht werden.

Arnstadt Hauptbahnhof



3

Schwerpunktthema: Betroffenheit Thüringens vom Ausbau der Energieleitungen

3.1 Netzentwicklungsplan

Am 20. Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan (NEP) 2019-2030 bestätigt. Er enthält die Ausbaumaßnahmen, die für eine sichere Stromversorgung im Zieljahr 2030 bzw. 2035 notwendig sind. Erstmals wurde dem NEP das Ziel der Bundesregierung zugrunde gelegt, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 65 % zu erhöhen. Mit dem NEP 2019-2030 bestätigt die Bundesnetzagentur insgesamt 114 Maßnahmen, davon 74 Maßnahmen, die über das Bundesbedarfsplangesetz hinausgehen.

Der NEP dient als Entwurf des zukünftigen Bundesbedarfsplangesetzes. Für alle im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen Vorhaben sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgeschrieben.

Die Thüringer Landesregierung hat sowohl zum ersten und zweiten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber als auch zu den vorläufigen Prüfergebnissen der Bundesnetzagentur Stellung bezogen (Schreiben vom 19. Februar 2019 bzw. 15. Oktober 2019).



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft können die Stellungnahmen des Freistaats zum Netzentwicklungsplan als PDF-Datei abgerufen werden.

www.tmil.info

Bedeutsam für Thüringen ist, dass die Bundesnetzagentur das Projekt P44 (Altenfeld - Grafenrheinfeld), bestehend aus den Maßnahmen M28a und M28b, bestätigt hat. Die Maßnahme 28a beinhaltet eine Verstärkung der vorhandenen Höchstspannungsleitung zwischen Altenfeld und Landesgrenze Thüringen/Bayern (Teil der Südwestkuppelleitung bzw. „Thüringer Strombrücke“). Sie wird aus Thüringer Sicht insofern unterstützt, als der Abschnitt Altenfeld bis Schalkau bereits baulich vorbereitet ist. Die Maßnahme M28b hingegen beinhaltet einen 380-kV-Netzneubau von zwei

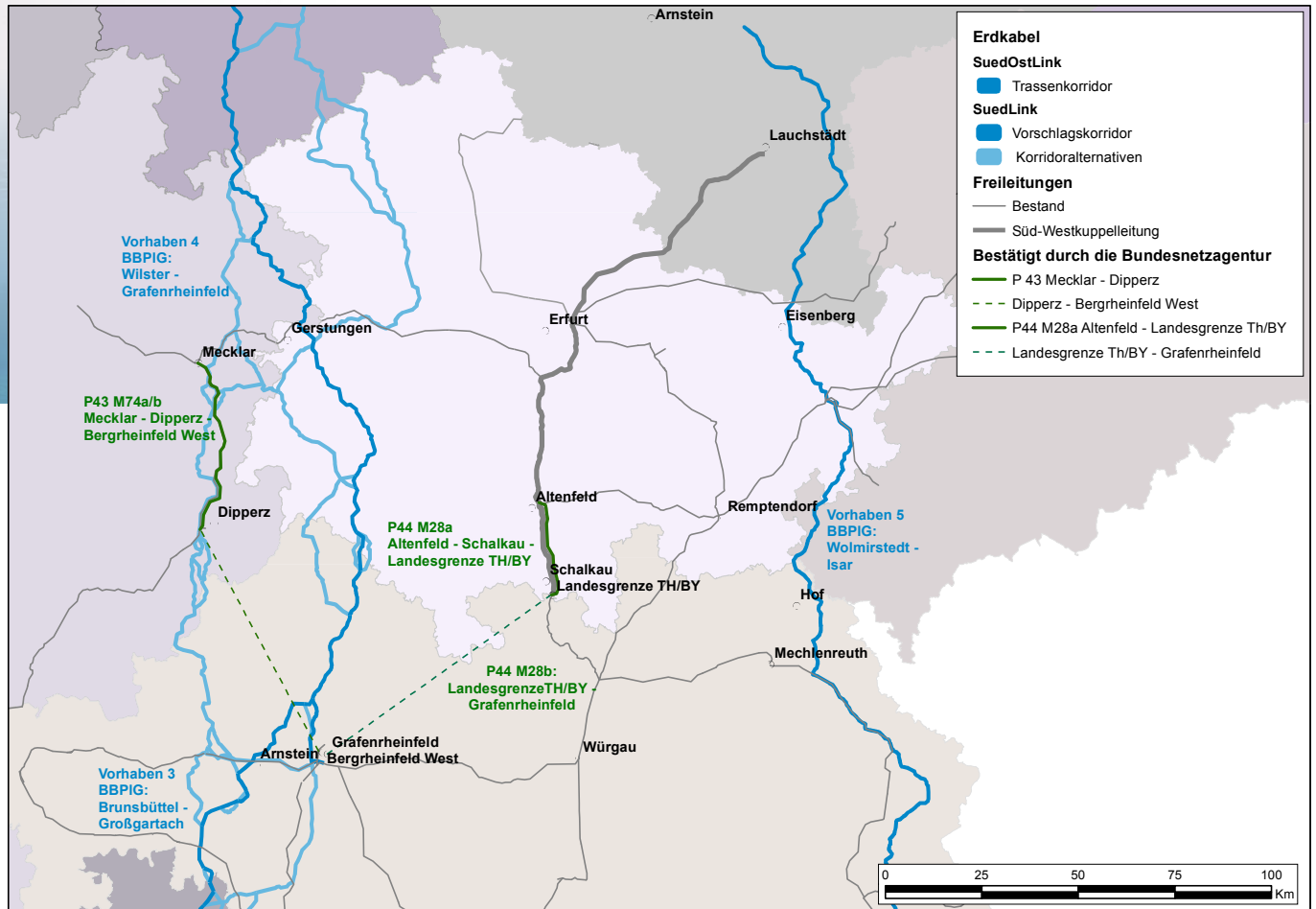
Stromkreisen in neuer Trasse von der Landesgrenze Thüringen/Bayern nach Grafenrheinfeld. Sie wird von Thüringen strikt abgelehnt (vgl. Karte 4).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im „Vorschlag für die Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Energieministerien der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 5. Juni 2019 u. a. die Bundesnetzagentur mit der Prüfung beauftragt wurde, ob auf das Projekt P44 verzichtet werden

Karte 4

Übersichtsdarstellung zum Projekt P44 Altenfeld – Grafenrheinfeld des Netzentwicklungsplans

Quelle: Vorhabenträger, eigene Darstellung

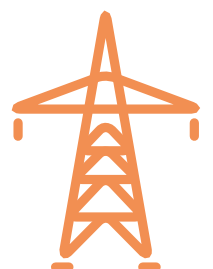


kann, wenn nicht nur das Projekt P43 (Mecklar - Bergrheinfeld/West) sondern auch bereits 2030 die von den Übertragungsnetzbetreibern für 2035 vorgesehene Erweiterung des SuedOstLink von Klein Rogahn nach Isar realisiert wird. Hier kommt die Bundesnetzagentur zu folgendem Prüfergebnis: „In Anbetracht der deutlich besseren Wirksamkeit des Projektes P44 auf die Engpässe zwischen Thüringen und Bayern bestätigt die Bundesnetzagentur das Projekt P44. Die alternativ geprüfte SuedOstLink-Erweiterung in 2030 hat sich grundsätzlich ebenfalls als geeignet erwiesen. Insofern

wird es im folgenden Gesetzgebungsverfahren einer Abwägungsentscheidung bedürfen, welche Alternative mit Blick auf Realisierungschancen und Akzeptanz weiter geplant werden soll. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass beim Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes (SuedOstLink) bereits zusätzliche Leerrohre gesetzlich vorgesehen sind (Kennzeichnung im Gesetz mit „H“).“

Die Projekte P37 (Vieselbach–Mecklar), P39 (Röhrsdorf–Weida–Remptendorf), P150 (Schraplau/Obhausen–Wolkramshausen–Vieselbach) und die Hoch-

spannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) SuedLink und SuedOstLink wurden ebenfalls bestätigt. Diese Vorhaben sind bereits Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes (vgl. Abschnitt 3.2 und Karte 5).



3.2 Übersicht zu Verfahrensständen der Ausbauvorhaben

Tabelle 7: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; eigene Darstellung (Stand: April 2020)

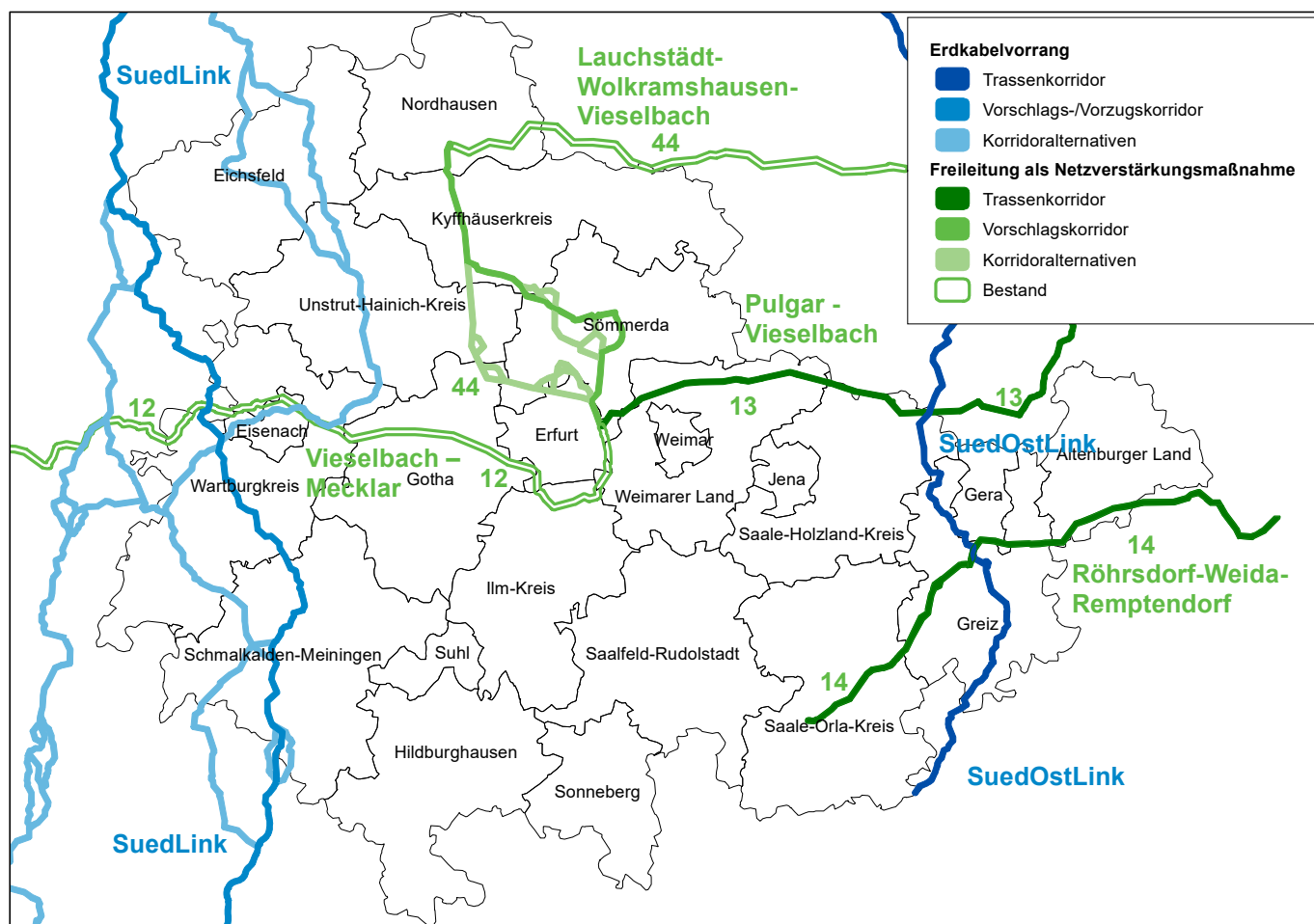
Vorhaben des BBPlG	Vorhabenträger und Planungsstand	Bemerkungen
Nr. 3: Brunsbüttel–Großgartach	Vorhabenträger: TenneT und TransnetBW Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2026 Trassenlänge: etwa 700 km	Beide Vorhaben sollen möglichst lange auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Sie bilden das Vorhaben „SuedLink“, welches vorrangig als Erdkabel errichtet werden soll.
Nr. 4: Wilster/West–Bergheimfeld/West	Bundesfachplanungsverfahren Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt C: 8. März 2019 Abschnitt D: 15. März 2019 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt C: 8. April bis zum 7. Mai 2019 Abschnitt D: 25. April bis zum 24. Mai 2019 Erörterungstermin Abschnitt C: 20. und 21. August 2019 in Gotha Abschnitt D: 3. und 4. September 2019 in Bad Salzungen Bundesfachplanungsentscheidung (§ 12 NABEG) Abschnitt C: Jahresmitte 2020 (geplant) Abschnitt D: Jahresmitte 2020 (geplant)	Die Bundesfachplanung zu beiden Vorhaben startete bereits im Jahr 2017 (vgl. Landesentwicklungsbericht 2018 und 2019). Thüringen ist von den Abschnitten C (Bad Gandersheim/Seesen–Gerstungen) und D (Gerstungen–Arnstein bzw. Bergheimfeld/West) betroffen. Nach derzeitigem Planungsstand der Vorhabenträger verläuft der Vorzugstrassenkorridor im Abschnitt C nunmehr überwiegend durch Hessen. Der ursprünglich bevorzugte Verlauf durch Nordthüringen auf einer Länge von 56 km ist allerdings noch als Korridoralternativen enthalten. Im Abschnitt D bevorzugen die Vorhabenträger weiterhin einen Verlauf durch Südwestthüringen.
Nr. 5: Wolmirstedt–Isar („SuedOstLink“)	Vorhabenträger 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 540 km Bundesfachplanungsverfahren Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt B: 30. November 2018 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt B: 30. Januar bis zum 28. Februar 2019 Erörterungstermin Abschnitt B: 25. Juni 2019 Bundesfachplanungsentscheidung (§ 12 NABEG) Abschnitt B: 29. Oktober 2019 Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt B: 20. Dezember 2019 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt B: 4. Februar 2020	Das Vorhaben unterliegt ebenfalls dem Erdkabelvorrang. Die Bundesfachplanung begann im Jahr 2017 (vgl. Landesentwicklungsbericht 2018 und 2019). Sie wurde inzwischen für das gesamte Vorhaben abgeschlossen. Thüringen ist vom Abschnitt B, also dem Raum zwischen Naumburg/Eisenberg bis Hof, betroffen.
Nr. 12: Vieselbach–Mecklar	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2027 Trassenlänge: etwa 130 km Mit einer Antragstellung zur Eröffnung der Bundesfachplanung rechnen die Vorhabenträger frühestens 2020.	Netzverstärkungsmaßnahme der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung

Tabelle 7: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)		Quelle: BBPlG; eigene Darstellung (Stand: April 2020)
Nr. 13: Pulgar–Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2024 Trassenlänge: etwa 105 km Bundesfachplanungsverfahren Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt Mitte: 17. Dezember 2018 Abschnitt West: 19. Juni 2019 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt Mitte: 23. Januar bis zum 22. März 2019 Abschnitt West: 17. Juli bis zum 16. September 2019 Erörterungstermin Abschnitt Mitte: 14. Mai 2019 in Jena Abschnitt West: 30. Oktober 2019 in Apolda Bundesfachplanungsentscheidung (§ 12 NABEG) Abschnitt Mitte: 26. Juli 2019 Abschnitt West: 20. Dezember 2019 Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt Mitte: 14. Januar 2020 Abschnitt West: 16. April 2020 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt Mitte: 27. Februar 2020 in Apolda Abschnitt West: k. A.	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Thüringen ist von den Abschnitten Mitte (Geußnitz–Bad Sulza) sowie West (Bad Sulza–Vieselbach) betroffen. Die Bundesfachplanung zu diesen Abschnitten startete bereits im Jahr 2017 (vgl. Landesentwicklungsbericht 2018 und 2019).
Nr. 14: Röhrsdorf–Weida–Remptendorf	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 103 km Bundesfachplanungsverfahren Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG Abschnitt Ost: 26. März 2019 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden Abschnitt Ost: 9. Mai bis zum 11. Juli 2019 Erörterungstermin Abschnitt Ost: 24. September 2019 in Limbach-Oberfrohna Bundesfachplanungsentscheidung (§ 12 NABEG) Abschnitt Ost: 28. Februar 2020 Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt Ost: 18. März 2020 Abschnitt West: 18. Oktober 2019 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt Ost: war für April 2020 vorgesehen; verschoben Abschnitt West: 11. Dezember 2019 in Zeulenroda-Triebes Festlegung Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG Abschnitt Ost: noch keine Information Abschnitt West: 31. März 2020	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte unterteilt – Abschnitt Ost (Röhrsdorf–Weida) und West (Weida–Remptendorf). Für Abschnitt West wurde das Bundesfachplanungsverfahren bereits im Dezember 2018 mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur gemäß § 12 NABEG abgeschlossen (vgl. Landesentwicklungsbericht 2019).
Nr. 44: Lauchstädt–Wolkramshausen–Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: geplant 2028 Trassenlänge: etwa 155 km Vorlage der Unterlagen nach § 6 NABEG Abschnitt Süd: 5. Februar 2020	Netzverstärkung durch eine neue 380-kV-Freileitung in einer bestehenden 220-kV-Trasse von Lauchstädt über Wolkramshausen nach Vieselbach. Das Vorhaben unterteilt sich in zwei Abschnitte. Für den südlichen Abschnitt, der von Wolkramshausen nach Vieselbach verläuft, wurde das Bundesfachplanungsverfahren eröffnet. Das Vorhaben wird von 50Hertz als Netzanbindung Südharz bezeichnet

Karte 5

Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; Bundesnetzagentur; Vorhabenträger;
eigene Darstellung/Nummerierung entsprechend Tabelle 7



Querschnitt eines 525-kV-Gleichstromkabels

3.3 Übersicht zum Vorhaben SuedLink

Das Erdkabelvorhaben SuedLink wurde bereits in den vergangenen Landesentwicklungsberichten thematisiert. Die Vorhaben 3 (Brunsbüttel–Großgartach) und 4 (Wilster–Bergheinfeld/West) werden unter dem Vorhabennamen SuedLink zusammengefasst. Auf einem Großteil der Strecke haben die beiden Vorhabenträger TenneT und TransnetBW eine gemeinsame Verlegung vorgesehen („Stammstrecke“).

Der Freistaat Thüringen hatte im Zuge der Antragskonferenzen zur Bundesfachplanung im Mai 2017 ein alternatives Erdkabelkorridornetz entlang der Luftlinie zwischen Brunsbüttel und Großgartach außerhalb Thüringens vorgeschlagen, das sich im Gegensatz zu den Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber tatsächlich am Gebot der Geradlinigkeit orientiert (vgl. Landesentwicklungsbericht 2018).

Die Bundesnetzagentur hat am 23. Januar 2018 entschieden, den Thüringer Vorschlag in den nächsten Verfahrensschritten nicht weiter zu verfolgen. Die Thüringer Landesregierung, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hat am 15. Januar 2019 Klage beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Mit der Klage sollte erreicht werden, dass das von Thüringen vorgeschlagene Trassenkorridornetz in das Bundesfachplanungsverfahren aufgenommen wird. Fehlerhafte Vorfestlegungen sollten vermieden und Verfahrensfehler möglichst frühzeitig korrigiert werden. Rechtssichere Planungen sind für einen zügigen Netzausbau sowie für die Akzeptanz und damit auch für das Gelingen der Energiewende unabdingbar. Den gemeinsam mit der Klage eingereichten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 9. Mai 2019 (Az. 4 VR 1.19) abgelehnt. Grund hierfür ist, dass es sich bei der

Abschichtungsentscheidung um eine unselbstständige Zwischenentscheidung handelt, Rechtsschutz hiergegen daher unzulässig ist. Mit der gleichen Begründung wies das Bundesverwaltungsgericht die Klage in der Hauptsache am 6. November 2019 ab (Az. 4 A 2.19).

Die Thüringer Landesregierung hat mit Schreiben vom 19. Juni 2019 Stellung im Rahmen des § 9-Verfahrens für den Abschnitt D genommen. Der sich daran anschließende Erörterungstermin fand am 3. und 4. September 2019 in Bad Salzungen statt.

Für den Abschnitt C des SuedLink fand am 20. und 21. August 2019 der Erörterungstermin in Gotha statt. Auch hierzu hatte die Landesregierung eine Stellungnahme (Schreiben vom 5. Juni 2019) abgegeben.

Die Erörterungstermine für beide Abschnitte verliefen ähnlich. Bezüglich des in das Verfahren eingebrachten Thüringer Trassenkorridorvorschlags führte die Bundesnetzagentur aus, dass sie sich nach dem Erörterungstermin mit dem Vorschlag auseinandersetzen wird. Aus Sicht Thüringens genügt diese Vorgehensweise nicht den Anforderungen, die an einen Erörterungstermin im Sinne des § 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu stellen sind. Sinn und Zweck dessen ist es gerade, die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern. Dies bedeutet, dass auch erörtert wird, wie mit diesen umgegangen werden könnte. Der Verweis auf eine spätere Klärung erfüllt diesen Sinn und Zweck nicht. Der Vertreter Thüringens hat diese Vorgehensweise in den Erörterungsterminen gerügt. Die Bundesnetzagentur wird dem Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept aufgeben, das die regionalen Gegebenheiten widerspiegelt. Dieses hatte auch die Thüringer Landesregierung in ihrer Stellungnahme gefordert.

Die Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche gesundheitliche Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern, Beeinträchtigungen durch die Bodenerwärmung, Entschädigungszahlungen für Land- oder Forstwirte.

Mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur zum Bundesfachplanungsverfahren und damit der Festlegung eines 500 bis 1.000 m breiten Trassenkorridors für den gesamten SuedLink wird zur Jahresmitte 2020 gerechnet. Hier kam es nochmals zu Verzögerungen, da die Bundesnetzagentur für einige Abschnitte des Vorhabens Nachprüfungen veranlasst hat, die erneut einer Öffentlichkeitsbeteiligung zugeführt wurden. Gegen die Entscheidung zum Bundesfachplanungsverfahren sieht das NABEG kein Rechtsbehelf vor.



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft können die Stellungnahmen des Freistaats zum Thema SuedLink als PDF-Datei abgerufen werden.

www.tmil.info

3.4 Abschluss der Bundesfachplanung SuedOstLink

Die Bundesnetzagentur hat die Entscheidung zur Bundesfachplanung für den Abschnitt B des Erdkabelvorhabens SuedOstLink getroffen und am 29. Oktober 2019 veröffentlicht. Damit steht der Trassenkorridor vom Raum Naumburg/Eisenberg bis in den Raum Hof fest (vgl. Karte 6). Er beginnt nordöstlich der Stadt Eisenberg, verläuft in südlicher Richtung östlich an Eisenberg vorbei, umgeht Gera im Westen. Bei Weida wird die Bündelung mit einer Freileitung bis Höhe Langenwetzendorf aufgenommen. Von dort verläuft der Trassenkorridor in südwestlicher Richtung, um in Rosenbach/Vogtland die thüringisch-sächsische Landesgrenze zu passieren. Kurz vor dem Ende des Abschnitts wird die sächsisch-thüringische Landesgrenze

nochmals gequert. Der Abschnitt B endet in der Nähe des Länderecks Thüringen-Bayern-Sachsen bei Gefell.

Die Entscheidung zur Bundesfachplanung enthält die Maßgabe, die zwei Vorranggebiete Rohstoffsicherung (SE-2 Caaschwitz/Seifartsdorf und KIS-22 Zschorta) in der Planfeststellung von der Festlegung der Trassen auszunehmen.

Inzwischen wurde die Bundesfachplanung für das gesamte Vorhaben abgeschlossen. Letzter Abschnitt, für den die Bundesfachplanungsentscheidung nun ebenfalls vorliegt, war der nördlich von Thüringen gelegene Teil des Vorhabens. Hier wurden auch Freileitungsabschnitte geprüft.

Mit Abschluss der Bundesfachplanung ist das Genehmigungsverfahren noch nicht beendet. Es folgt nun das Planfeststellungsverfahren. Das Planfeststellungsverfahren dient dazu, den genauen Leitungsverlauf und die technische Realisierung der Stromleitung innerhalb des genehmigten Trassenkorridors festzulegen.

Für den Abschnitt B hat der Vorhabenträger 50Hertz am 20. Dezember 2019 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Er beschreibt darin den beabsichtigten Trassenverlauf innerhalb des Trassenkorridors und in Frage kommende Alternativen. Die Bundesnetzagentur hat am 4. Februar 2020 in Zeulenroda-Triebes dazu eine Antragskonferenz durchgeführt.

3.5 Weitere Ausbauvorhaben mit Thüringer Betroffenheit

Für mehrere in Thüringen bereits bestehende Freileitungssysteme sieht das Bundesbedarfsplangesetz Netzverstärkungsmaßnahmen vor. Dies sind u. a. die Vorhaben Nr. 13 Pulgar–Vieselbach, Nr. 14 Röhrsdorf–Weida–Remptendorf und Nr. 44 Lauchstädt–Wolkramshausen–Vieselbach (vgl. hierzu auch Landesentwicklungsberichte 2017/2018/2019).

Für das Vorhaben Nr. 13 Pulgar–Vieselbach hat die Bundesnetzagentur für den in Thüringen und Sachsen-Anhalt liegenden Abschnitt Mitte von Geußnitz bis Bad Sulza mit ihrer Entscheidung den vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Trassenkorridor entlang der Bestandsleitung bestätigt. Lediglich im Bereich von Haynsburg weicht sie von dieser ab, um die Ortslage Goßra südlich zu umgehen. Auf Basis dieser Entscheidung hat der

Vorhabenträger im Jahr 2019 die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet und im Januar 2020 einen Antrag auf Planfeststellung bei der Bundesnetzagentur gestellt. Die diesbezügliche Antragskonferenz fand am 27. Februar 2020 in Apolda statt.

Ebenfalls abgeschlossen werden konnte das Bundesfachplanungsverfahren für den westlichen Vorhabenabschnitt zwischen Bad Sulza und Vieselbach. Hier erfolgte im dritten Quartal 2019 die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit. Der daran anschließende Erörterungstermin fand in Apolda statt. Die Bundesnetzagentur bestätigte im Abschnitt West von Bad Sulza bis Vieselbach den vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Trassenkorridor. Dieser führt von Bad Sulza entlang der Bestandsleitung, knickt jedoch nördlich

Niederzimmern in Richtung Westen ab. Hier führt er vorbei an Wallichen bis zur 380 kV-Bestandsleitung Lauchstädt–Vieselbach sowie der ICE-Neubautrasse und folgt diesem in südwestlicher Richtung bis Vieselbach. Am 16. April 2020 hat der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Inbetriebnahme der Leitung wird für 2024 angestrebt.

Für den Abschnitt West (Weida–Remptendorf) des Vorhabens Nr. 14 Röhrsdorf–Weida–Remptendorf wurde im Dezember 2018 das Bundesfachplanungsverfahren abgeschlossen. Der Vorhabenträger 50Hertz hat daraufhin die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erarbeitet und am 18. Oktober 2019 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Antragskonferenz fand am 11. Dezember 2019 in

Karte 6 Festgelegter Trassenkorridor SuedOstLink Abschnitt B

Quelle: 50Hertz; Bundesnetzagentur; eigene Darstellung

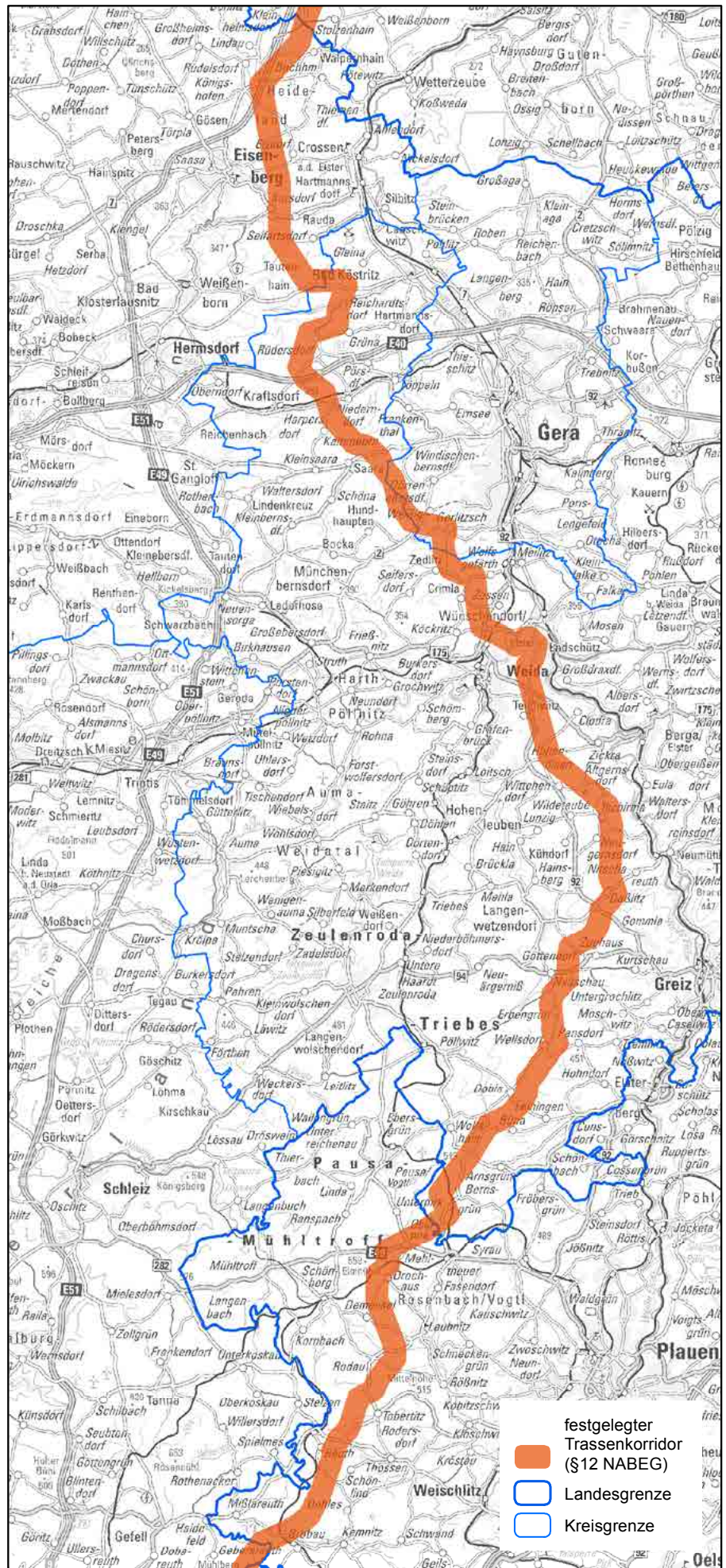
Zeulenroda-Triebes statt. Für diesen Abschnitt legte die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen am 31. März 2020 fest.

Für den Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida) fand im zweiten Quartal 2019 die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit statt. Der anschließende Erörterungstermin wurde von der Bundesnetzagentur in Limbach-Oberfrohna durchgeführt. Die Entscheidung zum Trassenkorridor legte die Bundesnetzagentur am 28. Februar 2020 vor. Der verbindlich erklärte Trassenkorridor folgt auf Thüringer Gebiet dem Verlauf der Bestandsleitung. Für das anschließende Planfeststellungsverfahren hat der Vorhabenträger am 18. März 2020 die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur vorgelegt. Die von der Bundesnetzagentur ursprünglich für April 2020 vorgesehene Antragskonferenz wurde aufgrund der Corona-Pandemie verschoben. Eine Inbetriebnahme der Leitung wird für 2025 angestrebt.

Für die Netzverstärkungsmaßnahme von Lauchstädt über Wolframshausen nach Vieselbach hat der Vorhabenträger 50Hertz erste Planungen für den südlichen Abschnitt des Vorhabens vorgelegt. Am 5. Februar 2020 wurde der Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 musste die für den 24. März 2020 vorgesehene Antragskonferenz in Erfurt entfallen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, trotz der Absage einen vorläufigen Untersuchungsrahmen zu erlassen.

Der Vorschlagstrassenkorridor im südlichen Teil beginnt am Umspannwerk Wolframshausen, nutzt teilweise die Trasse der bestehenden 220- und 110-kV-Leitungen Wolframshausen-Vieselbach und umgeht Sömmerda östlich.

Die Inbetriebnahme des gesamten Vorhabens, das auch als Netzanbindung Südharz bezeichnet wird, ist für 2028 geplant.



4

Kurzberichte

4.1 Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

Die 44. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) tagte am 19. November 2019 im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Berlin. Wichtige Themen waren der Beschluss zur Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ sowie der Beschluss „Durch robustere Planungen mehr Rechtsfrieden erzeugen“.

Die MKRO begrüßt, dass der Bund die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt hat. Die MKRO sieht demnach in einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung weiterhin einen substanziellen Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse. Sie hält ein weitergehendes Bekenntnis zur Stärkung der Raumordnung für erforderlich, da die Stärke der Raumordnung darin liegt, in allen Räumen jeweils alle raumrelevanten öffentlichen und privaten Belange in den Blick zu nehmen und zu integrierten räumlichen Entwicklungskonzepten zusammenzuführen. Die MKRO begrüßt die Initiative des Bundes, ein eigenständiges Förderinstrument für die Raumordnung zu prüfen und befürwortet ausdrücklich die Absicht des Bundes, die von den Ländern festgelegten

Zentralen Orte als Versorgungszentren zu stärken, z. B. durch die Selbstverpflichtung des Bundes bei Neuansiedlungen und Ausgründungen von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen. Die MKRO teilt die Auffassung des Bundes, Planungsprozesse zu beschleunigen. Dies gilt auch für die Aufstellung und Anpassung von Raumordnungsplänen.

Aus Sicht der MKRO sind die Leitvorstellungen und Planungsinstrumente der Raumordnung sowie ihre überörtliche, fachübergreifende und zusammenfassende Herangehensweise eine geeignete Grundlage, um gemeinsam mit den Fachpolitiken Beiträge für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland und seinen Teilräumen zu leisten. Mit den Zentrale-Orte-Konzepten der Länder stehen hierfür Ansatzpunkte und Instrumente zur Verfügung. Raumordnungspläne sind ein wichtiges Instrument für gleichwertige Lebensverhältnisse.

Mit dem Beschluss „Durch robustere Planungen mehr Rechtsfrieden erzeugen“ vertritt die MKRO die Auffassung, dass Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung von Regionalplänen insbe-

sondere im Bereich der Festlegung von Flächen für die Windenergie viel zu lange dauern und wegen der viel zu strengen Auslegung der Rechtsprechung selten rechtssicher abgeschlossen werden. Der Hauptausschuss der MKRO soll sich u. a. mit der Möglichkeit der Beschränkung der Auslegungsrunden im Rahmen der Planverfahren und mit dem Erhalt des Plans bei gerichtlicher Aufhebung als Ziele in Aufstellung befassen.

Thüringen sieht diesen MKRO-Beschluss kritisch, da damit die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger beim Ausbau der Windenergie eingeschränkt werden, insbesondere wenn damit erreicht werden soll, dass Regionalpläne unter bestimmten Bedingungen in wesentlichen Punkten geändert werden können, ohne dass ein Verfahren mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger dazu erfolgt. Das wäre nach hiesiger Auffassung rechtswidrig und würde der an anderer Stelle im Beschluss geforderten Akzeptanzerhöhung zuwider laufen.

Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO):
Gruppenbild



4.2 Hochwasserschutz in der Raumordnung

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat mit der Verabschiedung der aktuellen Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland auch Stellung zu den räumlichen Konsequenzen des Klimawandels bezogen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass aufgrund des Klimawandels mit veränderten Hochwasserswahrscheinlichkeiten und Abflussverhältnissen aus von Schnee beeinflussten Gebieten sowie mit einer Zunahme und Änderung der zeitlichen Verteilung von Niederschlägen und auch Starkregenereignissen zu rechnen ist.

Bei der Hochwasservorsorge handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe mit einem komplexen Rechts- und Zuständigkeitsbereich, der insbesondere die wasserrechtliche Fachplanung, die Raumordnung, das Baurecht und den Katastrophenschutz betrifft.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist insbesondere die Sorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe der Raumordnung im Verbund mit der Fachplanung. Im Mittelpunkt der planerischen Hochwasservorsorge stehen daher

- die Sicherung vorhandener und die Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum,
- die Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche der Einzugsgebiete der Flüsse,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen und
- die Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen.

Für die planerische Hochwasservorsorge ist eine enge Zusammenarbeit der Raumordnung mit der wasserwirtschaftlichen Fachplanung erforderlich. Eine begründete raumordnerische Abwägungsentscheidung kann nur auf Grundlage abgesicherter fachplanerischer Daten getroffen werden. Diese Zusammenarbeit ist auch wichtig, weil zukünftig ein Übergang vom klassischen Hochwasserschutz zum Hochwasserrisikomanagement erfolgt. Vorbeugender Hochwasserschutz als Risikovorsorge kann als Anpassungsstrategie der Raumordnung ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels sein.

Die maßgebenden Faktoren für die Höhe des Hochwasserrisikos sind die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und die hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen. Bei der Bewertung und dem Management von Hochwasserrisiken werden unter anderem die nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten betrachtet. Die wasserwirtschaftliche Fachplanung übernimmt dabei

- die Bewertung des Hochwasserrisikos,
- die Erstellung der Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten und
- die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne.

Darauf aufbauend wurden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 Risikobereiche Hochwassergefahr festgelegt. Durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ werden die Risikobereiche Hochwassergefahr im Rahmen der aktuellen Regionalplanfortschreibungen (vgl. Abschnitt 2.1) auf der Regionalplanebene weiter ausgeformt.

Neue Anforderungen an die Hochwasservorsorge auch in Thüringen sind durch Vorgaben auf Bundesebene zu erwarten. Mit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes im Jahr 2017 wurde der Bund in § 17 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz ermächtigt, länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz als Rechtsverordnung aufzustellen. Zur Vorbereitung eines solchen Raumordnungsplans führte das zuständige Bundesministerium zusammen mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung zwischen Januar 2018 und Januar 2020 umfangreiche Untersuchungen durch. Wesentliche Bestandteile waren verschiedene Modellvorhaben der Raumordnung (MORO). In diesem Zuge haben die Forschungsnehmer bis Januar 2020 einen Testplan für einen Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) entwickelt und auf seine Auswirkungen hin überprüft.

Auf der Grundlage der Projektergebnisse sowie eigener Erwägungen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entschieden, unter Berücksichtigung bestehender raumplanerischer Regelungen in den Ländern und in Anlehnung an die Regelungsstrukturen der Wasserwirtschaft einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufzustellen. Die Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz über die geplante Aufstellung erfolgte im März 2020.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird als oberste Raumordnungsbehörde den Prozess der Planerstellung federführend begleiten und im Landesentwicklungsbericht 2021 ausführlich hierzu berichten.



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Weitere Einzelheiten zum Modellvorhaben Testlauf Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind auf der Internetseite des Bundesinstituts für Bau-, Stadt und Raumforschung veröffentlicht:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Studien/2018/testlauf-brop-hochwasserschutz/01-start.html?nn=1384512>

Feuerwehreinsatz am Peterhof in Ilmenau nach extremen Niederschlägen



4.3 Landesplanungsbeirat Thüringen

Der Landesplanungsbeirat (vgl. Landesentwicklungsbericht 2019) trat im Jahr 2019 aufgrund der Landtagswahlen sowie der anschließenden Regierungsbildung nur zu einer Sitzung am 19. Juni zusammen. In der Sitzung wurden durch die oberste Landesplanungsbehörde aktuelle Arbeitsstände aus den Themenbereichen Änderung der Regionalpläne (vgl. Abschnitt 2.1), Neu- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes (vgl. Kapitel 3) Interreg-Projekte (vgl. Abschnitt 4.7) sowie Förderung der Regionalentwicklung (vgl. Abschnitt 2.3) vorgestellt und diskutiert.

Auf Anregung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. (kurz: LIGA) wurde der Stand der im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags vereinbarten Aufgabe der Verknüpfung der Sozial- und Landes-/Regionalplanung

bilanziert. Der Vertreter der LIGA beschrieb die Verknüpfung von Landes- und Sozialplanung als ständige Entwicklungsaufgabe und zog für den bisherigen Weg aus Sicht der LIGA eine positive Bilanz.

Ergänzend wurde durch das Institut für kommunale Planung und Entwicklung eine Projektidee mit dem Arbeitstitel „Lebensweltorientierte Raumaneignung. Soziale Infrastruktur als Teil integraler Raumplanung und -entwicklung“ vorgestellt, mit der die (Nicht) Inanspruchnahme von Angeboten der sozialen Infrastruktur im Zusammenhang mit Mobilitätsaspekten hinterfragt werden soll.

Darüber hinaus wurde über die Mitwirkung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft an der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) informiert (vgl. Abschnitt 4.4). So wurde ein Überblick

über die bestehenden Arbeits- und Organisationsstrukturen der EMMD, ihre Vorhaben und Projekte sowie die bereits jetzt aktiven Thüringer Akteure gegeben. Das TMIL ist stellvertretend für den Freistaat Thüringen Mitglied im „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) e. V.“. Die Mitgliedschaft des TMIL fällt in die Kategorie der so genannten Unterstützer.

Ebenfalls informiert wurde über den Start eines neuen Interreg-Projekts REIF (vgl. Abschnitt 4.7), in welchem das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als LEAD-Partner fungiert. Das übergeordnete Projektziel des bis zum Jahr 2022 befristeten Projekts besteht in der Bereitstellung von Prozesswissen zur Reaktivierung von stillgelegten Güterverkehrsstrecken als auch in der Evaluation von bedrohten Strecken mittels neuer Indikatoren.

4.4 Thüringen in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland



Am Dienstag, den 3. September 2019 lud Landesentwicklungsstaatssekretär Dr. Sühl zur Informations- und Netzwerkveranstaltung „Thüringen in der Metropolregion Mitteldeutschland“ ein. Der interessierte Teilnehmerkreis war dabei so vielfältig wie die Themen selbst, denen sich die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) widmet: Kommunal- und Landesentwicklung, Wirtschaftsförderung, Wissenschaft und Forschung, Kultur und Tourismus,

Demografie und Verkehr. Angesichts des Anspruchs, Mitteldeutschland als eine starke und wachsende Region innerhalb Europas zu positionieren, ist das Themenspektrum breit aufgestellt.

Die EMMD ist eine von insgesamt elf von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in Deutschland ausgewiesenen Metropolregionen. Diese Regionen werden als „Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

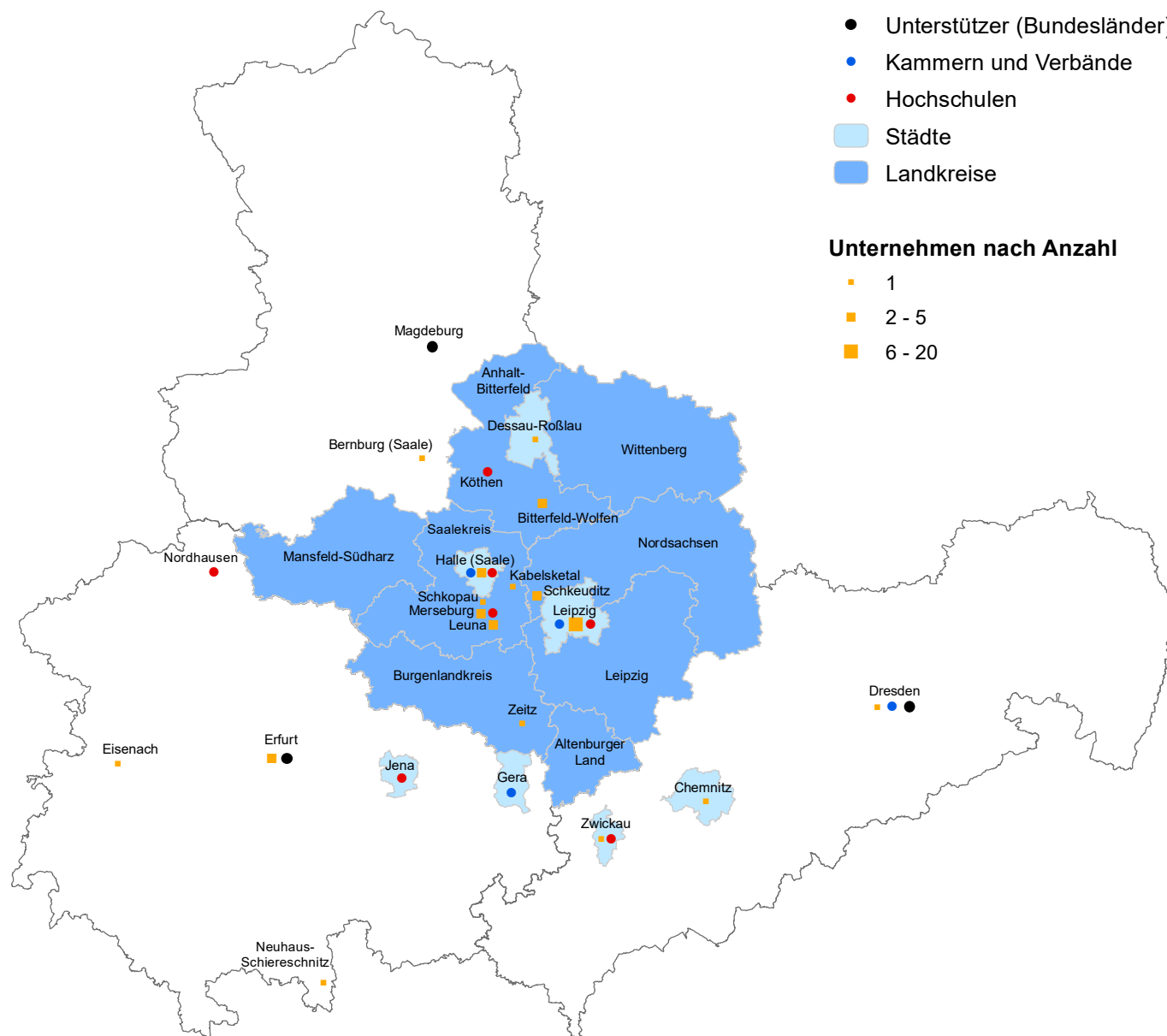
Entwicklung mit guter Erreichbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene und weiter Ausstrahlung auf das Umland“ verstanden (MKRO-Beschluss vom 8. März 1995).

Räumlich erstreckt sich die EMMD über Teile der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. Karte 7, Seite 38). Ihren Sitz hat die als eingetragener Verein organisierte EMMD in Leipzig. Die Mitglieder setzen sich aus Städten und

Karte 7

Standorte der Mitglieder des EMMD e.V. im Januar 2020

Quelle: EMMD, eigene Darstellung



Landkreisen, Unternehmen, Kammern und Verbänden sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus den drei mitteldeutschen Ländern zusammen. Darüber hinaus sind für die drei Landesregierungen stellvertretend die für Raumordnung zuständigen Ministerien als so genannte Unterstützer ebenfalls Mitglied im Verein. Neben der fachlich-inhaltlichen Mitarbeit im Verein leisten sie dabei auch eine jährliche finanzielle Unterstützung, um die interkommunale Kooperation und regionalen Entwicklungsprozesse in der EMDM zu fördern.

Die Teilnehmer der Netzwerkveranstaltung am 3. September 2019 resümierten, dass die Metropolregion eine gute Plattform sei, um die Standortattraktivität

Mitteldeutschlands zu festigen und auszubauen. Gleichzeitig wurde klar, dass diese Plattform aus Thüringer Sicht noch viel intensiver genutzt werden kann, um länderübergreifend mit Sachsen und Sachsen-Anhalt zusammenzuarbeiten. Auf Initiative Thüringens hin wird sich deshalb im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe „Landes- und Regionalentwicklung in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland“ konstituieren. Ihr Fokus wird es sein, länderübergreifend Ansätze zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Metropolregion zu entwickeln. Themenschwerpunkte wie Daseinsvorsorge, Erreichbarkeit, Einzelhandel und Wohnpotenziale werden die Agenda der Arbeitsgruppe prägen.

Thüringer Mitglieder im EMDM e.V. (Stand Januar 2020)

- Stadt Gera
- Stadt Jena
- Landkreis Altenburger Land
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Hochschule Nordhausen
- IHK Ostthüringen zu Gera
- Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
- TÜV Thüringen e. V.
- Robert Bosch Fahrzeugelektrik Eisenach GmbH
- KUMATEC Sondermaschinenbau & Kunststoffverarbeitung GmbH
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (im Jahr 2019 unterstützte das Ministerium den EMDM e.V. mit Haushaltsmitteln in Höhe von 20.000 Euro)

4.5 Ländervergleich Freiraumverbund

Die Sicherung der Freiräume in Thüringen als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, deren Wechselbeziehungen sowie als Erholungsraum für den Menschen, zählt zu den zentralen Handlungsfeldern der Landesplanung. Besonders in Zeiten, in denen weltweit ein Rückgang der Artenvielfalt und der Verlust von Lebensräumen zu verzeichnen ist, ist die Bewahrung der Naturräume inklusive biologischer Vielfalt besonders von Bedeutung. Denn Naturraum der einmal verloren geht, ist nur schwer wieder herstellbar.

Um diese Vielfalt für nachfolgende Generationen zu bewahren, soll bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) das Freiraumverbundsystem für den Freistaat überarbeitet und an aktuelle und zukünftige Herausforderungen angepasst werden (vgl. Karte 8 zum aktuellen Ist-Zustand). Der Freiraumverbund ist ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Freistaat vorhandenen Freiraums

umfasst und untereinander vernetzt. Er soll als Gegengewicht zu Siedlung und Verkehrsfläche zu einer ausgewogenen Raumstruktur beitragen.

Die landes- und regionalplanerische Sicherung großräumiger und ökologisch wirksamer Freiraumverbundsysteme zum Erhalt und zur Sicherung hochwertiger Freiräume ist im Raumordnungsgesetz geregelt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Danach ist

- der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und
- ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.
- Des Weiteren ist die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und
- die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen.

Mit Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 ist zudem geregelt, dass die Biotopverbundplanung unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in die Regionalpläne aufzunehmen und, soweit erforderlich, planungsrechtlich zu sichern ist (vgl. § 8 Abs. 3 ThürNatG).

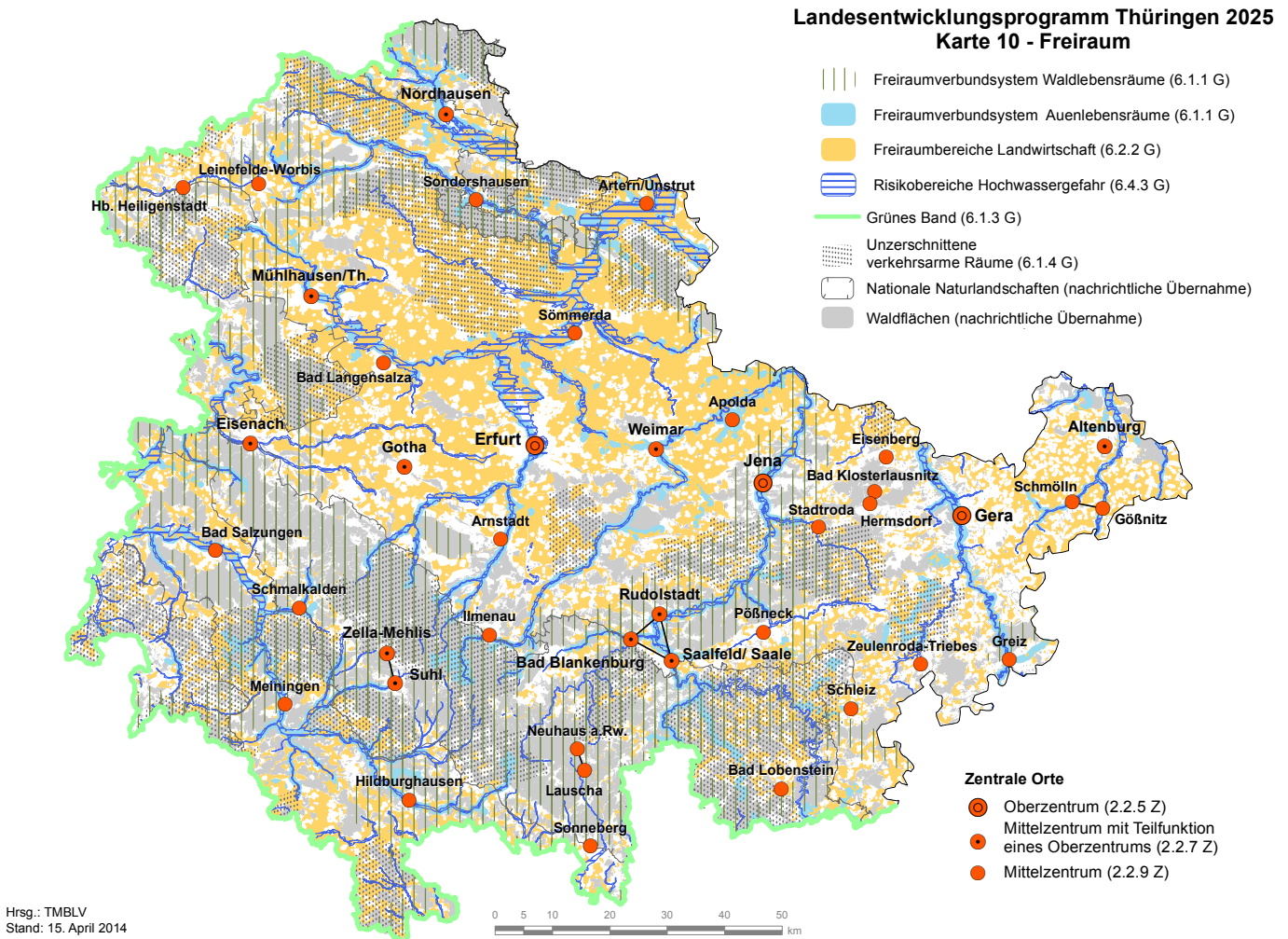
Auf welche Art und Weise der Biotopverbund in das Freiraumverbundsystem eingefügt werden kann und welche weiteren Kern- und Vernetzungsflächen für den Freiraumverbund von Bedeutung sind, muss in den nächsten Schritten in der Folge von Abstimmungs- und Abwägungsprozesse mit den zuständigen Akteuren erarbeitet werden.

In einem ersten unabhängigen Schritt wurden die Plansätze zum Freiraum- bzw. Biotopverbund der Landesraumordnungsprogramme der einzelnen Bundesländer mit Ausnahme der Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen in einem Ländervergleich analysiert und hinsichtlich verschiedener Kriterien miteinander verglichen.

Karte 8

Ist-Zustand – Festlegungen zum Freiraum im LEP 2025

Quelle: LEP 2025



Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass es in allen Flächenländern Bestrebungen gibt, die Freiräume zu sichern und untereinander zu vernetzen. Zunächst fällt auf, dass in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder entweder die Ausweisung als Biotopverbund oder als Freiraumverbund erfolgt. Einzig Hessen und Niedersachsen differenzieren in zwei Plansätzen zwischen dem Biotopverbund und einem ökologischen Verbundsystem bzw.

zwischen einem Freiraum- und einem Biotopverbund. Unterschiede existieren ebenfalls hinsichtlich der Ausweisung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung. In Thüringen sowie in fünf weiteren Ländern ist der Freiraum- bzw. Biotopverbund als Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm verankert, in allen übrigen Flächenländern als Ziel der Raumordnung. Bei einigen Länder wird auf Ebene der Landesplanung ein Grundgerüst an Flächen, welche für die ökologische Vielfalt

und deren Vernetzung von besonderer Bedeutung sind ausgewiesen, innerhalb dessen der Freiraumverbund auf Ebene der Regionalplanung gesichert, weiter differenziert und ggf. ergänzt werden soll. Die Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg bestimmen bereits auf Ebene der Landesplanung Räume, welche als Vorranggebiete für den Biotop- oder Freiraumverbund in die Regionalpläne zu übernehmen und dort weiter zu untersetzen sind.

in Thüringen

Das Verfahren sowie die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sind in der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 2. Oktober 2014 (ThürAnKOVO, GVBl. S. 661) geregelt.

Entsprechend § 13 Abs. 2 ThürAnKOVO arbeiten im Landesfachausschuss für Kur- und Bäderwesen neben dem für Tourismus zuständigen Ministerium weitere 20 Stellen zusammen. Dazu zählt auch das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium. Insofern können die Erfordernisse der Raumordnung in den Anerkennungsprozess eingebracht werden. Der Landesfachausschuss berät das für Tourismus zuständige Ministerium bei der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten, bei dem Widerruf oder der Rücknahme der Anerkennung sowie bei grundsätz-

lichen Fragen des Kur- und Erholungswesens.

Die „Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte sowie Heilbrunnen und Heilquellen“ des Deutschen Tourismusverbandes e.V. und des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. sind dabei als allgemein anerkannte Grundsätze für das Kur- und Bäderwesen weitgehend materieller Bestandteil der in der ThürAnKOVO aufgeführten Voraussetzungen. Sie tragen dazu bei, Kur- und Erholungsorte bundesweit einheitlich anzuerkennen.



Karte 9
Kur- und Erholungsorte
in Thüringen

Quelle: eigene Darstellung

4.7 Europäische Raumordnung

Neue Strukturfondsperiode 2021–2027 und Europäische Territoriale Zusammenarbeit



Ab 2021 beginnt eine neue siebenjährige EU-Förderperiode. Die Diskussion zur finanziellen Ausstattung und der Ausgestaltung der künftigen Kohäsionspolitik ist in vollem Gange. Mit den Entscheidungen über die langfristige EU-Haushaltsplanung und die neuen Verordnungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) werden auch die Grundlagen für die zukünftige transnationale Zusammenarbeit ab 2021 geregelt. Vom Ergebnis der Verhandlungen ist die finanzielle Ausstattung der unterschiedlichen Programme der Kohäsionspolitik abhängig.

Die Vorschläge für die Kohäsionspolitik nach 2020 sollen die Politik vereinfachen, modernisieren, flexibler machen. Es sollen aber auch eindeutige Bedingungen für ihre Umsetzung beibehalten und operativer ausgerichtete Verknüpfungen zum Europäischen Semester gewährleisten werden. Dies spiegelt sich im Schwerpunkt der Prioritäten wider, die dabei helfen, Europas Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten und sich an die Globalisierung und den technologischen Wandel anzupassen, während auf Programmebene mehr Flexibilität Einzug hält.

Die bisher vorliegenden Entwürfe der Strukturfondsverordnungen schlagen

für die transnationale Zusammenarbeit im Zeitraum 2021–2027 fünf politische Ziele, untergliedert in insgesamt 21 spezifische Ziele, sowie zwei Interreg-spezifische Ziele vor. Diese ersetzen die bisherigen elf Investitionsprioritäten des EFRE.

Transnationale Programme werden in den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland als Instrument für eine stärkere Vernetzung von Raumplanung und EU-Strukturförderung (1.2 Zusammenarbeit und Vernetzung von Räumen stärken) und für einen Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene (2.2. Kooperationen ausbauen) angesehen.

Bei einem Abgleich mit den Zielstellungen der deutschen Raumordnung lässt sich feststellen, dass es grundsätzlich eine hohe Entsprechung zwischen den räumlichen Herausforderungen, wie sie in den Leitbildern formuliert werden, und dem von der Kommission vorgeschlagenen Themenkatalog für die zukünftige transnationale Zusammenarbeit gibt. Dies betrifft vor allem die Themen Infrastruktur/Daseinsvorsorge, Mobilität und Klimawandel. Andere in den Leitbildern benannte Themen wie Kulturlandschaften (3.3), Flächenneuinanspruchnahme (3.4) sowie Bodenschätze/unterirdische Nutzung (3.5) haben in diesem Themenkatalog keine direkte Entsprechung.

Thüringer Akteure können sich auch in der Strukturfondsperiode 2021 bis 2027 an den Interreg Programmen Central Europe (transnationale Zusammenarbeit) und Interreg Europe (interregionale Zusammenarbeit) beteiligen.

Im Programmplanungszeitraum 2021 bis 2027 werden alle kohäsionspolitischen Programme einschließlich Interreg auf die Investitionsprioritäten der Europäischen Union abzielen. Strategisch verfolgt das Programm einen „Central Europe First Approach“, wenn es um regionale Kapazitäten geht: Lösungen werden unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts von Mitteleuropäischen Akteuren entwickelt, um die Integration von Ergebnissen in ihre Strukturen und Arbeitsabläufe zu erleichtern.

Der Programmierungsprozess für das Programm Interreg CE21+ wird mit dem Ziel konzipiert, das Programm bis Ende 2020 bei der Europäischen Kommission einzureichen. Auf diese Weise könnte die erste Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im ersten Halbjahr 2021 veröffentlicht werden.

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe daran, die für den Programmraum Mitteleuropa relevanten Themenbereiche abzuleiten und die Maßgaben zur Implementierung von Projekten zu überarbeiten. Ziel ist die Vereinfachung der Kostenstruktur der Projekte, die im Wesentlichen durch Pauschalen in den verschiedenen Kostenkategorien erreicht werden soll. Damit einhergehen soll auch die Reduzierung des administrativen Aufwands bei der Umsetzung der Projekte.

Dazu werden in allen am Programmraum beteiligten Mitgliedstaaten Beteiligungsveranstaltungen stattfinden.



OptiTrans geht in die zweite Runde



Nach drei Jahren intensiven Erfahrungsaustauschs über gute Praktiken (Best Practices) und Ideen zu Funktionsweise und Wirken öffentlicher Politik in Bezug auf eine Verbesserung, Attraktivitätssteigerung und Optimierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) haben die Projektpartner aus Rumänien, Kroatien, Estland, Griechenland und Spanien zusammen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in den Handlungsfeldern

- Fahrgastkomfort (einschl. WLAN an Haltepunkten bzw. in Fahrzeugen),
- Fahrgastbeteiligung (Fahrgastbeiräte, Beteiligung bei der Aufstellung von Verkehrsplänen),
- Tarife und Fahrscheinwesen (Verbundtarife, Abonnements, elektronisches Ticketing),
- Intermodalität (umweltfreundliche Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger),
- Flächenabdeckung, Taktung und flexible Bedienformen und
- Öffentlichkeitsarbeit/Kampagnen zur Fahrgastgewinnung

Aktionspläne entwickelt, deren Implementierung und Auswirkung in den nächsten beiden Jahren begleitet und evaluiert werden soll.

In Thüringen wird in diesem Zusammenhang die neu aufgestellte Richtlinie zur Unternehmensförderung, vormals ÖPNV Investitionsrichtlinie, in Bezug auf die Beschleunigung der digitalen Vernetzung des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie auf die Förderung von Investitionen in neue Straßenbahnen und die Entwicklung des landesbedeutsamen Busnetzes evaluiert.

Die digitale Vernetzung aller Wirtschafts- und Lebensbereiche stellt eine der wichtigsten Herausforderungen für die nächsten Jahre dar. Im Verkehrsbereich betrifft dies insbesondere digitale Informations- und Buchungsmöglichkeiten für Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs, die Unterstützung einer optimierten Fahrplanung, einen teil- und später vollautomatisierten Betrieb von Fahrzeugen, Parkraumreservierung und die Erhebung von sonstigen digitalen Verkehrsdaten sowie die Entwicklung und den Einsatz von digitalen Services. Gegenwärtig ist es nicht möglich, das Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs in Thüringen mit einem Fahrschein elektronisch oder in Papier zu buchen sowie mit weiteren Anschlussmobilitätsangeboten, wie z. B. Carsharing, Rad- und Pooling-Angeboten zu verknüpfen.

Der Fuhrpark der fünf Thüringer Straßenbahnunternehmen ist technisch überaltert, nur in Teilen vollständig barrierefrei

und an aktuellen Standards gemessen zu energie- und unterhaltungsaufwendig, d. h. bei weitem nicht so umweltfreundlich wie heute möglich. Der Ersatz und die Erweiterung des Straßenbahnbestands führen zu erheblichen CO₂-Einsparungen.

Neben dem existierenden, flächendeckenden Bus-Angebot hat der Freistaat Thüringen die zusätzliche Förderung landesbedeutsamer Buslinien initiiert. Diese Linien bedienen festgelegte, überregional bedeutsame Relationen mit dem Ziel, die Lücken im thüringischen Eisenbahnnetz zu füllen. Im Zusammenwirken mit dem schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr erschließen die landesbedeutsamen Buslinien weitere Teile des Freistaats in einem qualitativ hochwertigeren Angebot.

In vielen Diskussionsrunden mit den internationalen Partnern und durch gute Beispiele aus deren Regionen hat sich herauskristallisiert, dass die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger und Unternehmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs im Zusammenspiel mit einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für intermodale Reiseketten zu einer höheren Attraktivität des Angebotes und damit zu einer vermehrten Nutzung führt. Diesen Weg gilt es auch im Sinne des Klimaschutzes weiterzuführen.



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Weiterführende Informationen zum Projekt sind auf folgender Internetseite abrufbar:

www.interregeurope.eu/optitrans

REIF – Revitalisierung des regionalen Schienengüterverkehrs



Der Transport auf der Schiene ist von allen Verkehrsmitteln für Güter mit den geringsten Auswirkungen auf Umwelt und Klima verbunden. Auch bei den von der Allgemeinheit zu tragenden Folgekosten für Güterverkehr, zu denen neben den Auswirkungen auf Klima und Umwelt auch Unfallkosten sowie vor- und nachgelagerte Prozesse gehören, schneidet die Schiene am besten ab. Deshalb wird in Deutschland und Europa eine deutliche Verlagerung der Güterverkehrsanteile weg von Luft und Straße hin zur Schiene angestrebt.

Die Entwicklung eines leistungsfähigen Schienengüterverkehrs hängt nicht nur von gut funktionierenden Langstreckenkorridoren ab. Ganz wichtig ist auch die sogenannte „erste/letzte Meile“. Gemeint ist damit die Anbindung von verladender Industrie und Güterumschlagpunkten wie zum Beispiel regionalen Häfen und Verteilzentren an die internationalen Güterverkehrskorridore.

Die dafür notwendige Infrastruktur in der Fläche ist in den vergangenen Jahrzehnten kaum entwickelt bzw. sogar zurückgebaut worden. Damit wurden wichtige Quellen für den schienengebundenen Güterverkehr quasi trockengelegt. Ohne einen verbesserten Fluss der Güter von und zu diesen Quellen fehlt dem erfolgreichen Ausbau des Transports auf der Schiene eine grundlegende Komponente.

Im Projekt REIF haben sich zehn kompetente Partner aus sechs Ländern Europas zusammengefunden, um zu untersuchen, wie man diese infrastrukturellen Defizite überwinden kann.

Im Mittelpunkt stehen dabei drei Aktionsfelder:

1. Die Einrichtung innovativer Koordinierungsplattformen,
2. die Identifizierung von Maßnahmen zur Überwindung infrastruktureller und funktionaler Hemmnisse für kombinierten Verkehr auf regionaler Ebene und
3. die Entwicklung von Konzepten für die Aktivierung neuer Service-Angebote zum schienengebundenen Gütertransport.

Durch die Einbeziehung einer breiten Basis an assoziierten Partnern von Infrastrukturbetreibern über Transportunternehmen und Behörden bis zu Nutzern sowie deren Interessenvertretungen ist sichergestellt, dass die verschiedenen Handlungsebenen und deren Sichtweisen in die Entwicklung von Maßnahmen einbezogen werden.

Die großen Vorteile einer transnationalen europäischen Kooperation bestehen im Projekt REIF darin, dass bisher gemachte Erfahrungen aus allen beteiligten Regionen aufbereitet und geteilt werden. Weiterhin können gemeinsam identifizierte neue Ansätze für Problemlösungen arbeitsteilig weiterentwickelt und unter unterschiedlichen Bedingungen getestet werden.

Die gefundenen Erkenntnisse und Lösungen werden für andere Regionen Europas übertragen und anwendbar gemacht.



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Weiterführende Informationen zum Projekt sind auf folgender Internetseite abrufbar:

www.interreg-central.eu/Content.Node/REIF.html

SubNodes – Subknoten optimieren die Anbindung an das transeuropäische Schienennetz



Die Verbesserungen durch den Ausbau und die Aufwertung des Schienennetzes für den transeuropäischen Verkehr (TEN-V) sollen für große Teile der Bevölkerung spürbar sein. Hierfür bedarf es Anpassungen im regionalen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Im Rahmen des Interreg-Projekts „Sub-Nodes“ (deutsch: Subknoten) erarbeitet das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gemeinsam mit Institutionen aus Polen, Italien, Slowenien, Tschechien und der Slowakei Ansätze, um Fahrgästen eine durchgängige Reisekette zwischen TEN-V Knoten und deren umliegenden Regionen zu ermöglichen. Klein-

und Mittelstädte spielen dabei eine besondere Rolle, indem sie zu intermodalen, sekundären Knoten des ÖPNV entwickelt werden sollen, so genannte „Subknoten“.

Zur „Europäischen Nahverkehrskonferenz: Mobilität schafft Chancen“ am 21. Mai 2019 in Erfurt präsentierten die Projektpartner dem interessierten Fachpublikum ihre jeweiligen regionalen Strategien, um Subknoten als wichtige Scharniere zwischen dem kleinräumigen, regionalen Nahverkehr und dem großräumigen Fernverkehr zu etablieren. Diese sind vielfältig und betreffen:

- Reaktivierung bzw. den Neubau von stillgelegten Schienenverbindungen zur Anbindung von Subknoten in der Region Südmähren an die TEN-V-Strecke nach Brno (Tschechien),
- Programmierung einer gemeinsamen Datenplattform für Bus- und Bahnfahrplandaten in der Woiwodschaft Großpolen als Grundlage für eine Fahrplanabstimmung (Polen);

- Erweiterung des bestehenden Verkehrsverbunds Bratislava bis zum Subknoten Trnava (Slowakei),
- Einrichtung von Fahrradmitnahmemöglichkeiten in Regionalzügen zur Attraktivierung der Pendlerrelation zwischen Ptuj und dem TEN-V Knoten Maribor (Slowenien);
- Erstellung eines Grobkonzepts für einen Integralen Taktfahrplan im Landkreis Sömmerda mit der Ausrichtung auf den Subknoten Sömmerda (Deutschland) und
- Installation von interaktiven Informationsdisplays für Fahrgäste an den Subknoten im Umland des TEN-V Knotens Ljubljana (Slowenien).



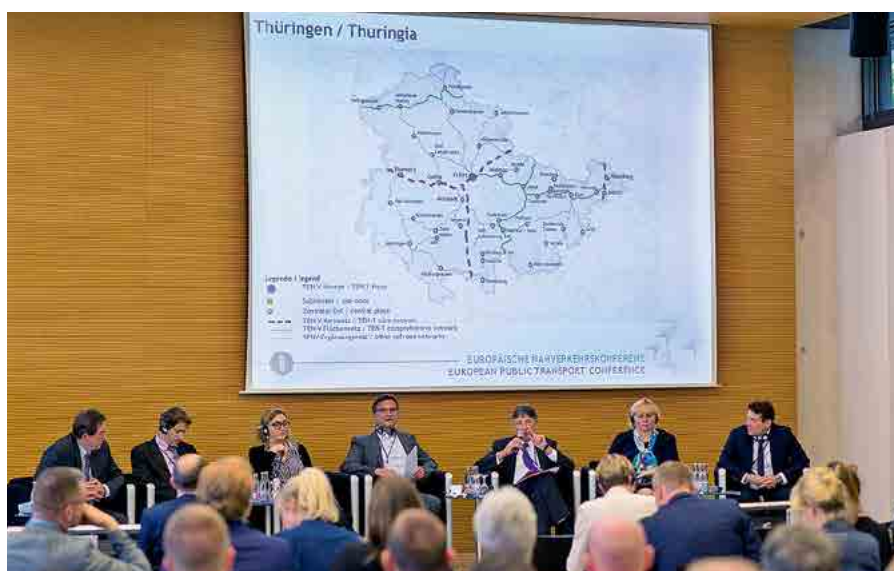
SubNodes Nahverkehrskonferenz



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Die Dokumentation der Veranstaltung und weitere Informationen zu dem noch bis August 2020 laufenden Interreg-Projekt sind auf folgender Internetseite abrufbar:

www.interreg-central.eu/subnodes



5

Blick in die Werkstatt

5.1 Oberbereiche

Anlass für eine Betrachtung von Verflechtungen zwischen Oberzentren bzw. Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums war der Entwurf eines oberzentralen Kongruenzraums für Göttingen. Der Landkreis Eichsfeld wurde im Mai 2019 hierzu beteiligt.

In Niedersachsen beschreibt ein oberzentraler Kongruenzraum den Raum im Umfeld eines Zentralen Orts, den Einzelhandels-großprojekte, die im Zentralen Ort geplant sind oder bereits bestehen, im Wesentlichen auch versorgen sollen. Die Einzugsgebiete von Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend aperiodischen Sortimenten (mittel- bis langfristige Bedarfe) sollen daher diesen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Je größer der festgelegte Kongruenzraum, desto größer kann also auch der Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten und damit das gesamte Einzelhandelsvorhaben sein, ohne in Konflikt mit dem niedersächsischen Kongruenzgebot zu kommen.

Diese Festlegung ist daher auch für Thüringer Zentrale Orte im Grenzbereich zu Niedersachsen von Bedeutung. Umso verwunderlicher war es im Fall der Festle-

gung für Göttingen, dass für die üblichen Abstimmungen weder die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen noch die Oberste Landesplanungsbehörde in Thüringen beteiligt wurden. Der eigentliche Knackpunkt war jedoch die im Entwurf vorgesehene Abgrenzung, die auch große Gebiete Thüringens betroffen hätte. Eine solche Festlegung wird mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ein Raumordnungsplan ist für das Landesgebiet aufzustellen) abgelehnt. Hinzu kamen methodische Mängel, wie beispielsweise die Nichtbeachtung der Stadt Nordhausen, die in Thüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft ist.

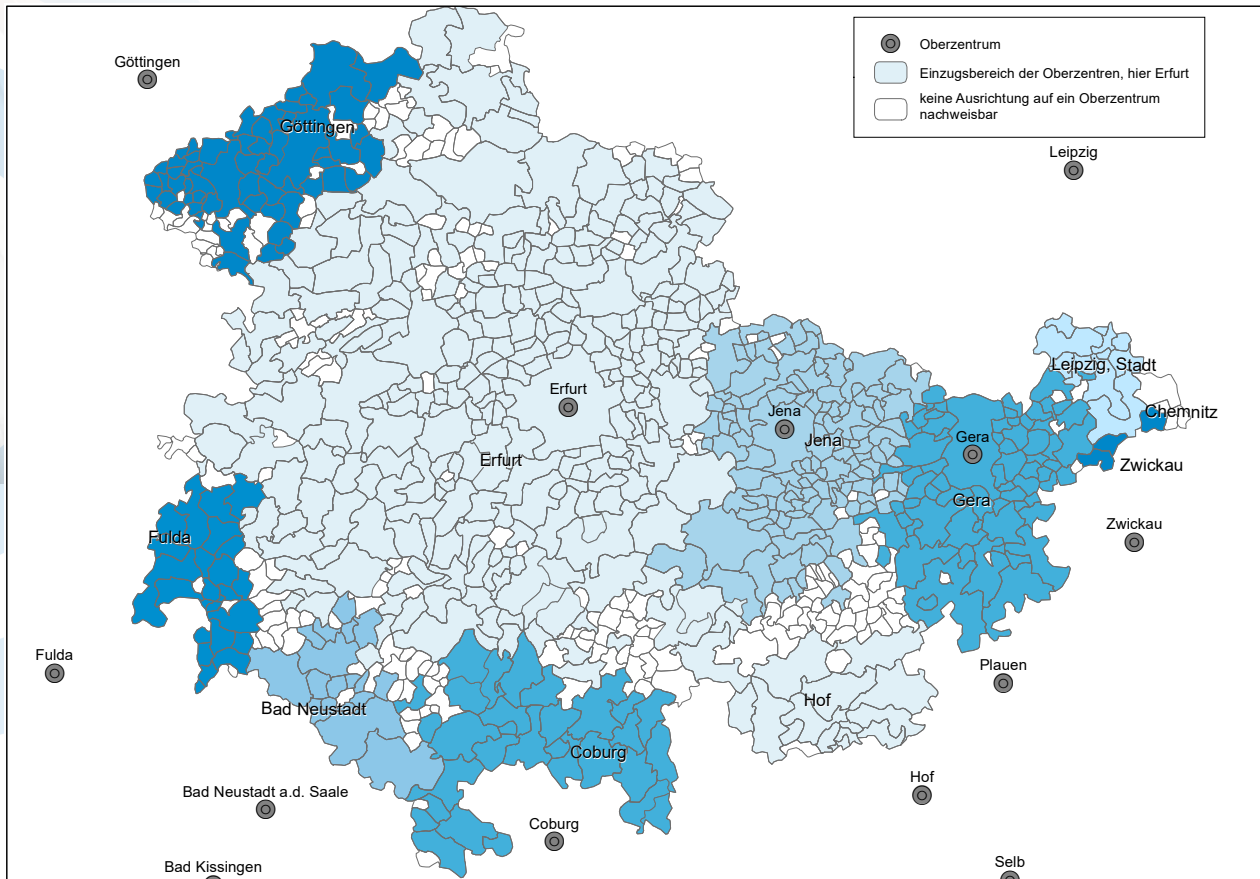
Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Oberste Landesplanungsbehörde haben sich abgestimmt und die jeweils zuständigen Ebenen in Niedersachsen auf die Versäumnisse aufmerksam gemacht. Die Stadt Göttingen hat zugesichert, die Abgrenzung ihres oberzentralen Kongruenzraums zu überarbeiten und die von Thüringer Seite eingebrachten Bedenken zu berücksichtigen.

Für planerische Festlegungen gibt es die oben beschriebenen klaren räumlichen Zuständigkeiten. Allerdings machen Verflechtungsbeziehungen nicht an Ländergrenzen halt, weshalb sie insbesondere bei Planungen in Grenznähe zu berücksichtigen sind.

Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel, Dienstleistungen/Verwaltung, Verkehr, Kultur und Wissenschaft und übernehmen somit großräumig Versorgungsfunktionen. Ein Aspekt in diesem Zusammenhang ist das Angebot von Arbeitsplätzen und deren Einzugsbereich. Ein Weg die Inanspruchnahme (Nachfrage) oberzentraler Funktionen abschätzen zu können, führt über die Auswertung von Pendlerverflechtungen.

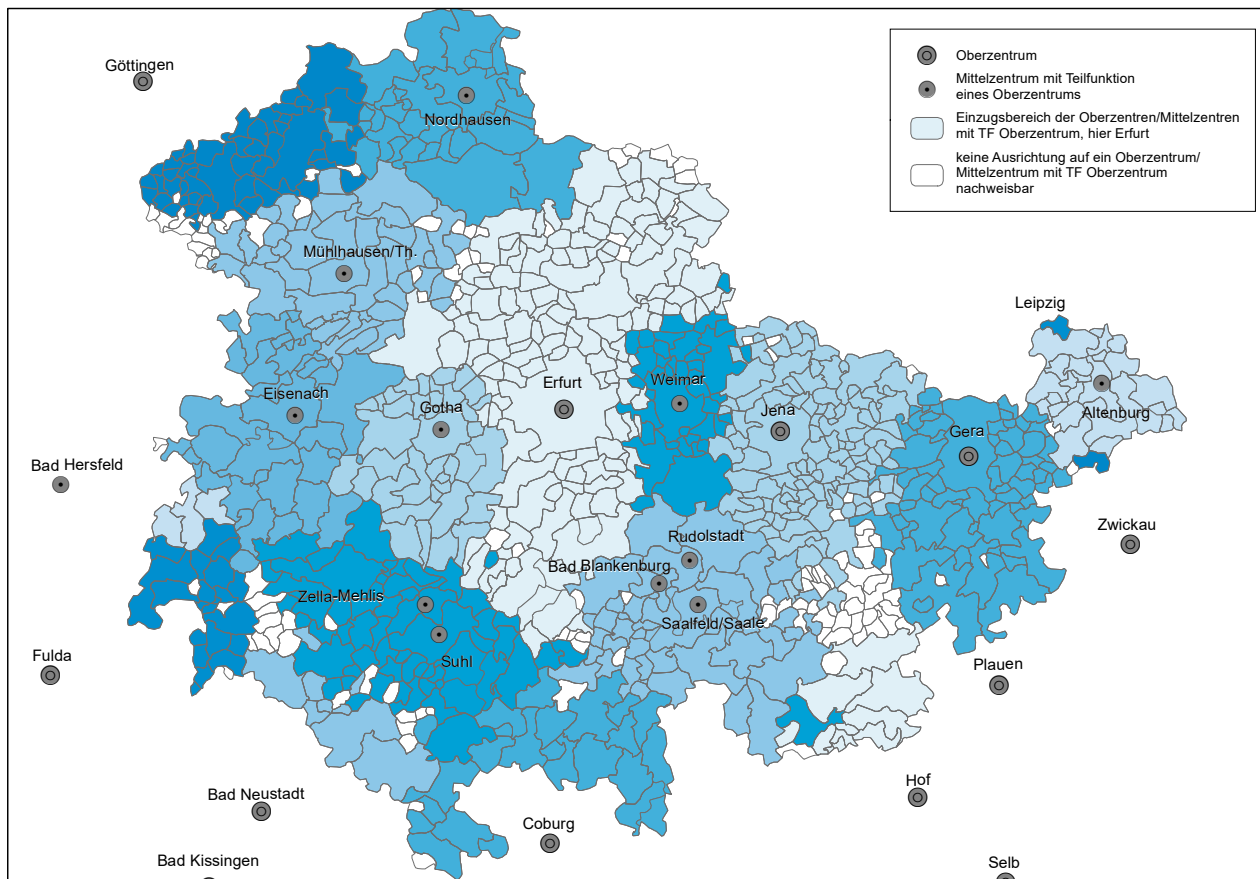
Die Abbildung der Pendlereinzugsbereiche der Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums erfolgt auf der Grundlage von Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (vgl. Karten 10 und 11). Ausgehend von den Wohnorten der Beschäftigten und ihrer Arbeitsorte erfolgten eine Sortierung nach der Anzahl der Auspendler und eine Filterung der Auspendlerziele nach zentralörtlichem Status. Wenn Arbeitsorte mit dem entsprechenden zentralörtlichen Status unter den Auspendlerzielen vorhanden waren, erfolgte die Zuordnung zu dem Zentralen Ort, in den die höchste Anzahl der Beschäftigten auspendelt.

Für Thüringen sind demnach insbesondere die Oberzentren Göttingen, Fulda, Bad Neustadt, Coburg, Hof und Leipzig und deren Verflechtungsbeziehungen zu Thüringer Kommunen von Bedeutung.



Karte 10
Pendlereinzugsbereiche der Oberzentren
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Karte 11
Pendlereinzugsbereiche Oberzentren und der Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung



5.2 Weiterentwicklung Daseinsvorsorgeindex



Zensus

2021 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Einwohnerzahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2021 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Mit dem Zensus 2021 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfindet. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben eine Internetseite zum Zensus eingerichtet:

www.zensus2021.de

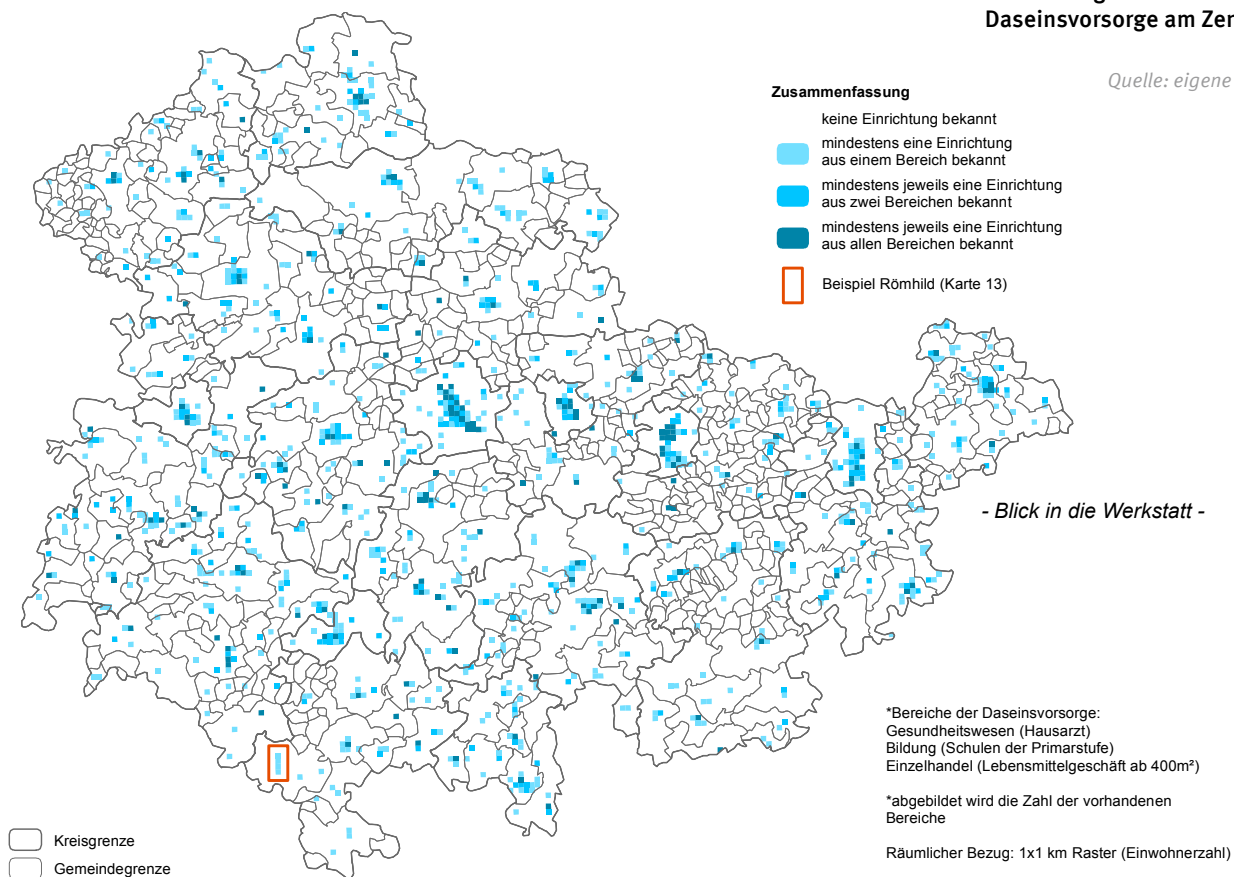
Im Landesentwicklungsbericht 2019 wurde in der Rubrik „Blick in die Werkstatt“ erstmals zum Daseinsvorsorgeindex berichtet. Ziel der Analysen ist eine möglichst kleinräumige Darstellung der tatsächlichen Ausstattung mit Grundversorgungsangeboten.

Nach einem stark vereinfachenden Ansatz werden die Grundversorgungsangebote für die drei zentralen Themen Versorgung, Gesundheit und Bildung anhand von als aussagekräftig eingeschätzten Einzelindikatoren abgebildet (vgl. LEB 2019, S. 45):

Karte 12

Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge am Zensusraster

Quelle: eigene Darstellung



1. Versorgung mit den Waren des täglichen Bedarf: Anhand von Daten der Einzelhandelserfassung 2018 werden alle Standorte des Lebensmittel-einzelhandels mit einer Verkaufsfläche größer 400 m² adressengau abgebildet,
2. Gesundheitsgrundversorgung: Standorte der hausärztlichen Praxen und
3. Bildung: Standort von Schulen der Primarstufe (Grundschulen).

Im Ergebnis entstand eine Abbildung im 1x1 km Raster, die veranschaulicht, ob in diesen Rastern jeweils Angebote der Versorgung mit Lebensmitteln, Bildung und Gesundheit durch eine oder mehrere Einrichtungen zur Verfügung stehen.

In einem weiteren Schritt soll nun eine Art Dichte ermittelt werden, indem die räumliche Verteilung der Einrichtungen in einen Bezug mit der Bevölkerung gesetzt wird. Mit einer solchen Darstellung lassen sich dann naturräumliche Besonderheiten und siedlungsstrukturelle Merkmale stärker berücksichtigen.

Kleinräumige Bevölkerungszahlen unterhalb der Gemeindeebene stehen flächendeckend nur auf Basis des Zensus zur Verfügung. Daher musste zunächst die räumliche Bezugsbasis für das 1x1 km Raster angepasst werden. Da die verfügbaren Zensus-Daten im Geographischen Gitter für Deutschland (DE_Grid_ETRS89-LAEA_1km) des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie (BKG) vorliegen, wurde dieses Gitter auf den Daseinsvorsorgeindex angewandt.

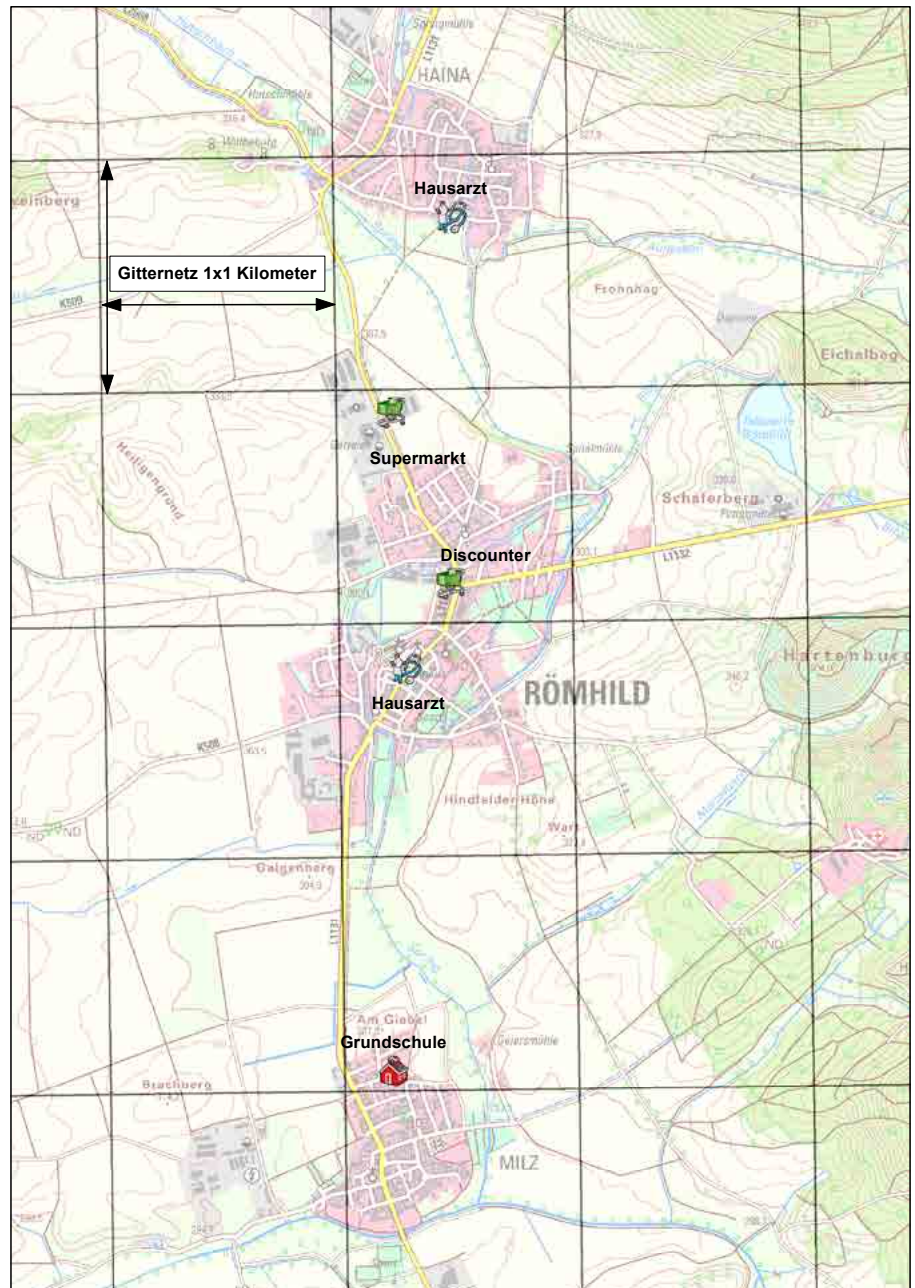
Im Ergebnis ergibt sich eine Darstellung (Karte 12), die der entsprechenden Abbildung des LEB 2019 weitestgehend entspricht und nur im Detail minimale Abweichungen aufweist.

Karte 13 veranschaulicht am Beispiel der Stadt Römhild wie sich das 1x1 km Raster über die Siedlungsstruktur und die Standorte der Grundversorgungsangebote legt.

Karte 13

Das 1x1 km Raster am Beispiel Römhild

Quelle: eigene Darstellung





In nächsten Schritt wurden die Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 in diesem Gitter visualisiert (Karte 14). Diese Bevölkerungszahlen entsprechen zwar nicht dem aktuellen Datenstand, bieten dennoch mehrere Vorteile. Zum einen lässt sich die Verteilung der Bevölkerung unterhalb der Ebene der Gemeinde und unabhängig von administrativen Grenzen abbilden. Bedingt durch die Tatsache, dass sich aufgrund von Gemeindezusammenschlüssen, die auf Basis der Freiwilligkeit erfolgten und daher im Land sehr uneinheitlich vollzogen wurden, die Gemeindegrößen sehr heterogen gestalten, ist die übliche Darstellung Einwohnerzahlen auf Gemeindeebene für bestimmte Fragestellungen nur eingeschränkt aussagekräftig. So finden sich an der Fläche und Bevölkerungszahl gemessen große Gemeinden, die jedoch lediglich Zusammenschlüsse mehrerer kleiner Kommunen ohne ein tatsächliches Zentrum darstellen. In unmittelbarer Nachbarschaft kann eine den entsprechenden Daten nach scheinbar kleinere

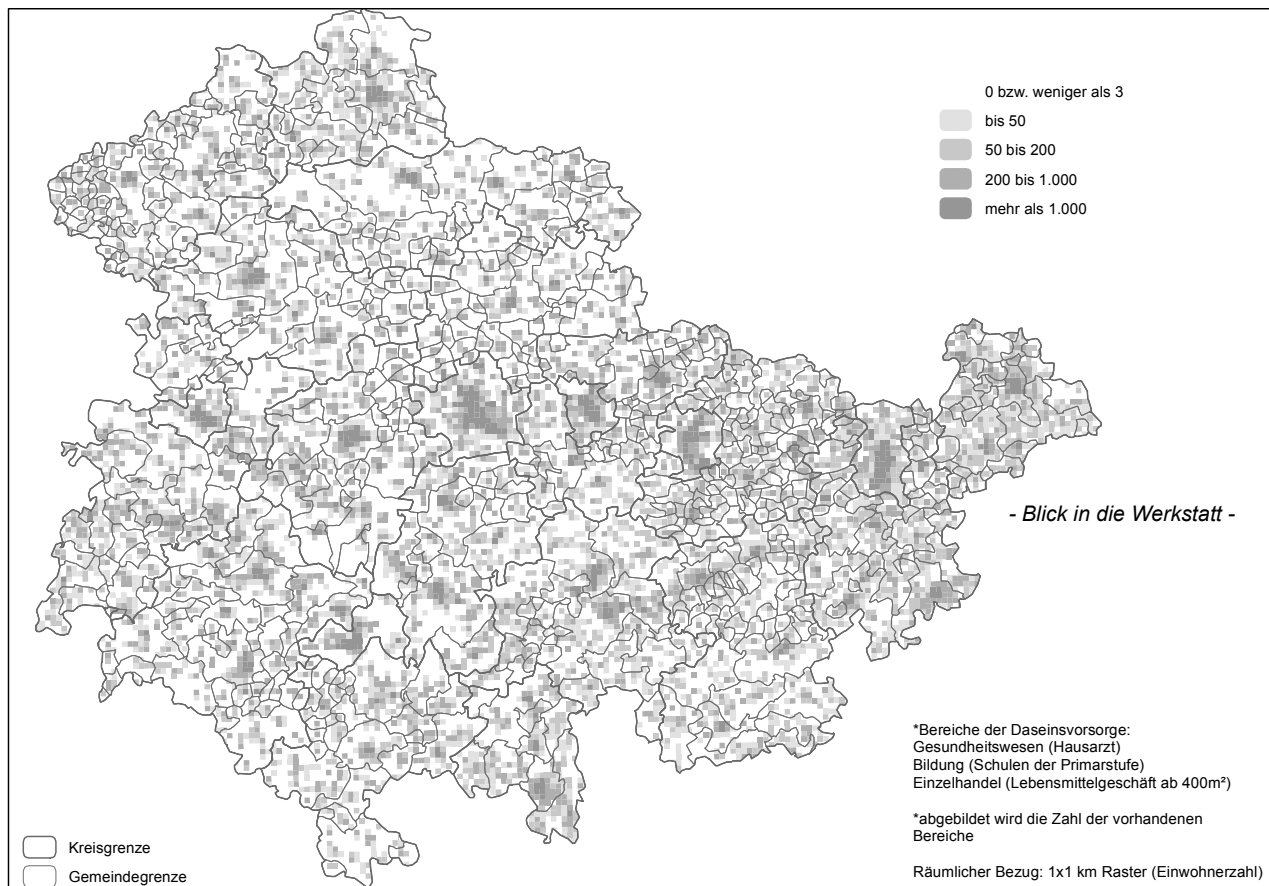
Gemeinde liegen, die aufgrund ihrer Kompaktheit aber das Zentrum der Teilregion darstellt.

Zudem lassen sich die naturräumliche Besonderheiten und siedlungsstrukturelle Merkmale gut erkennen. Regionen mit sehr wenigen Einwohnern (z. B. große Waldgebiete) stehen vergleichsweise dichter besiedelte Gegenden, wie z. B. der Orlasenke gegenüber. Generell fällt auf, dass sich die Verteilung speziell in Ostthüringen diffuser als in den übrigen Landesteilen darstellt. Dieser Sachverhalt erhält aber bei der Verschneidung mit den Einrichtungen der Grundversorgung ein besonderes Gewicht.

Hinsichtlich der Daten werden mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des für 2021 geplanten nächsten Zensus wieder aktuelle Zahlen exakt in dieser räumlichen Abbildung zur Verfügung stehen. Somit würde diese Darstellung nicht nur in der Verteilung der Thüringer Bevölkerung sondern auch in der absoluten

Anzahl wieder den aktuellen Stand visualisieren.

Die Verschneidung der Einrichtungen der Grundversorgung mit den Einwohnerzahlen erfolgte anhand einer Punkt-/Flächendarstellung (Karte 15). Um gut und weniger gut versorgte Teilregionen Thüringens zu identifizieren wurden über die Darstellung der Bevölkerungsverteilung die Einrichtungen der Grundversorgung nach Bereichen dargestellt. Dabei bedeutet die „Anzahl der Einrichtungen“ nicht die absolute Zahl derselben, sondern die Abdeckung der verschiedenen Aspekte. Die Darstellung von drei Einrichtungen bedeutet somit, dass sowohl für die Versorgung mit den Dingen des täglichen Bedarfs als auch für die hausärztliche Versorgung mindestens jeweils ein Standort vorhanden und zusätzlich auch eine Schule der Primarstufe verfügbar ist. Dabei ist zu beachten, dass sich die Wirkung eines solchen Standorts über die konkrete 1x1-km-Gitterzelle hinaus auch auf die benachbarten Gebiete erstreckt.



Karte 14

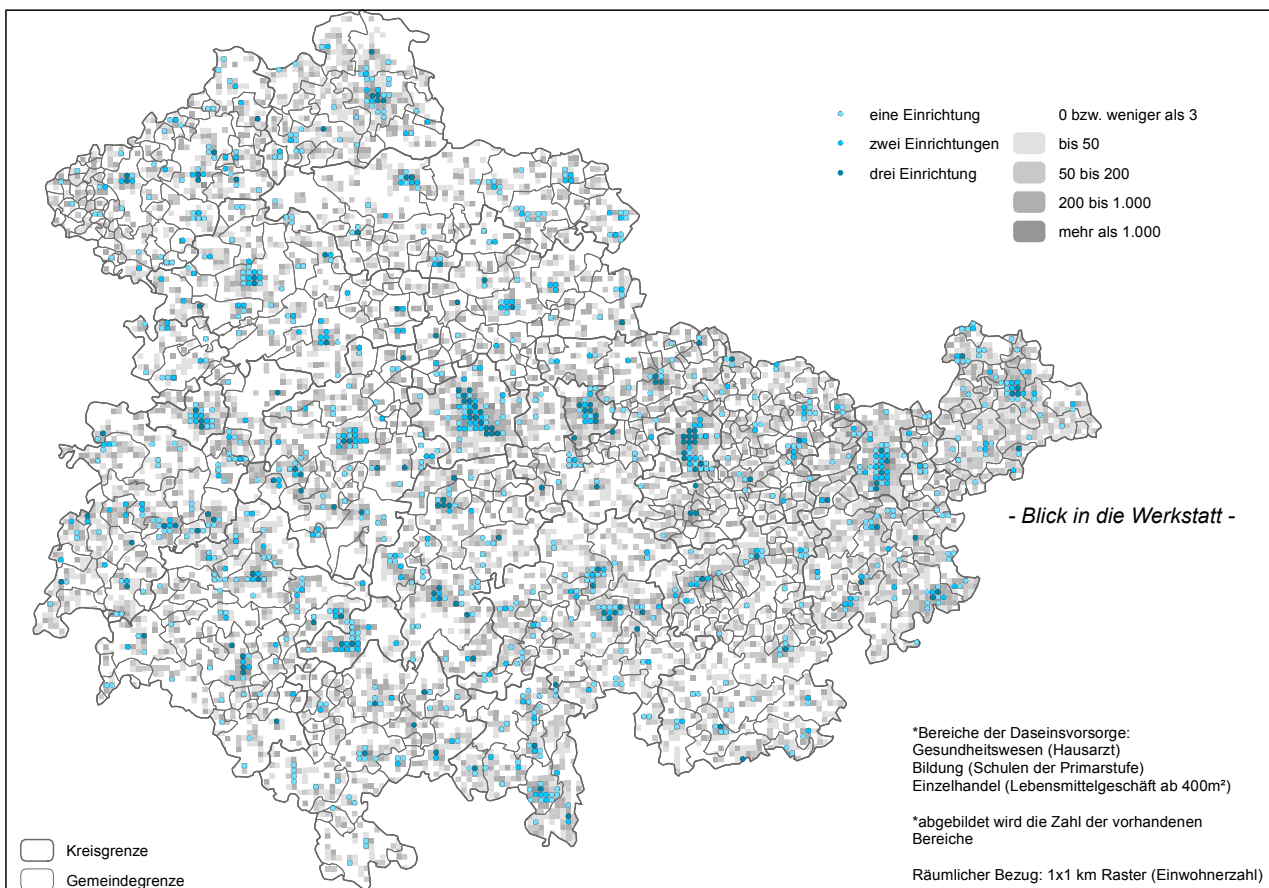
Verteilung der Einwohner Thüringens

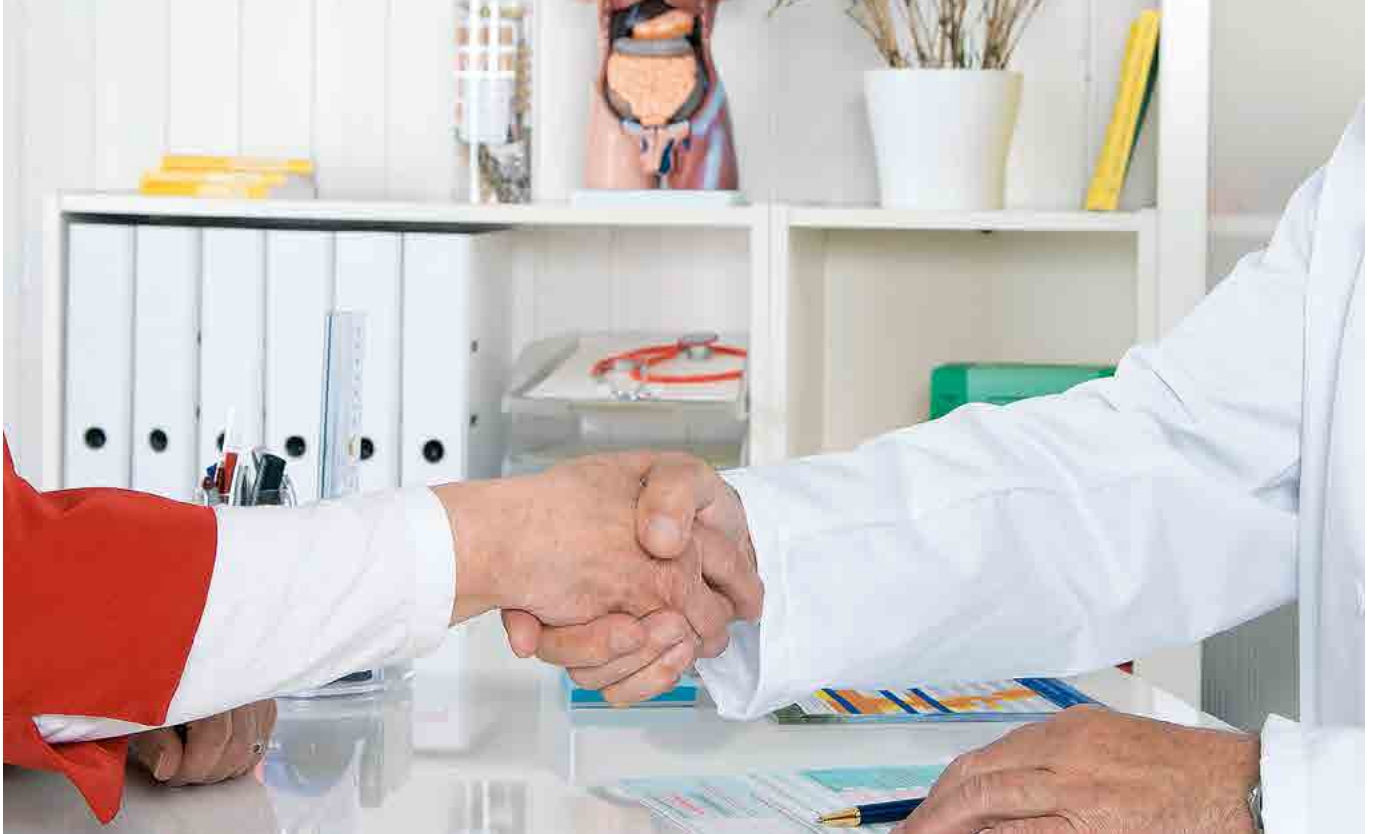
Quelle: eigene Darstellung

Karte 15

Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge bezogen auf die Einwohnerverteilung

Quelle: eigene Darstellung





In der Auswertung der Abbildung lassen sich Orte und Regionen mit einer höheren Dichte an Grundversorgungseinrichtungen (Zentrale Orte, Nord- und Südrand Thüringer Wald, Orlasenke) und Regionen mit einer geringeren Dichte (südlicher Saale-Orla-Kreis, südwestlicher Kreis Schmalkalden-Meiningen, westlicher Kyffhäuserkreis und östlicher Unstrut-Hainich-Kreis) unterscheiden. Zusätzlich können Rückschlüsse auf die Anzahl der betroffenen Bevölkerung gezogen werden.

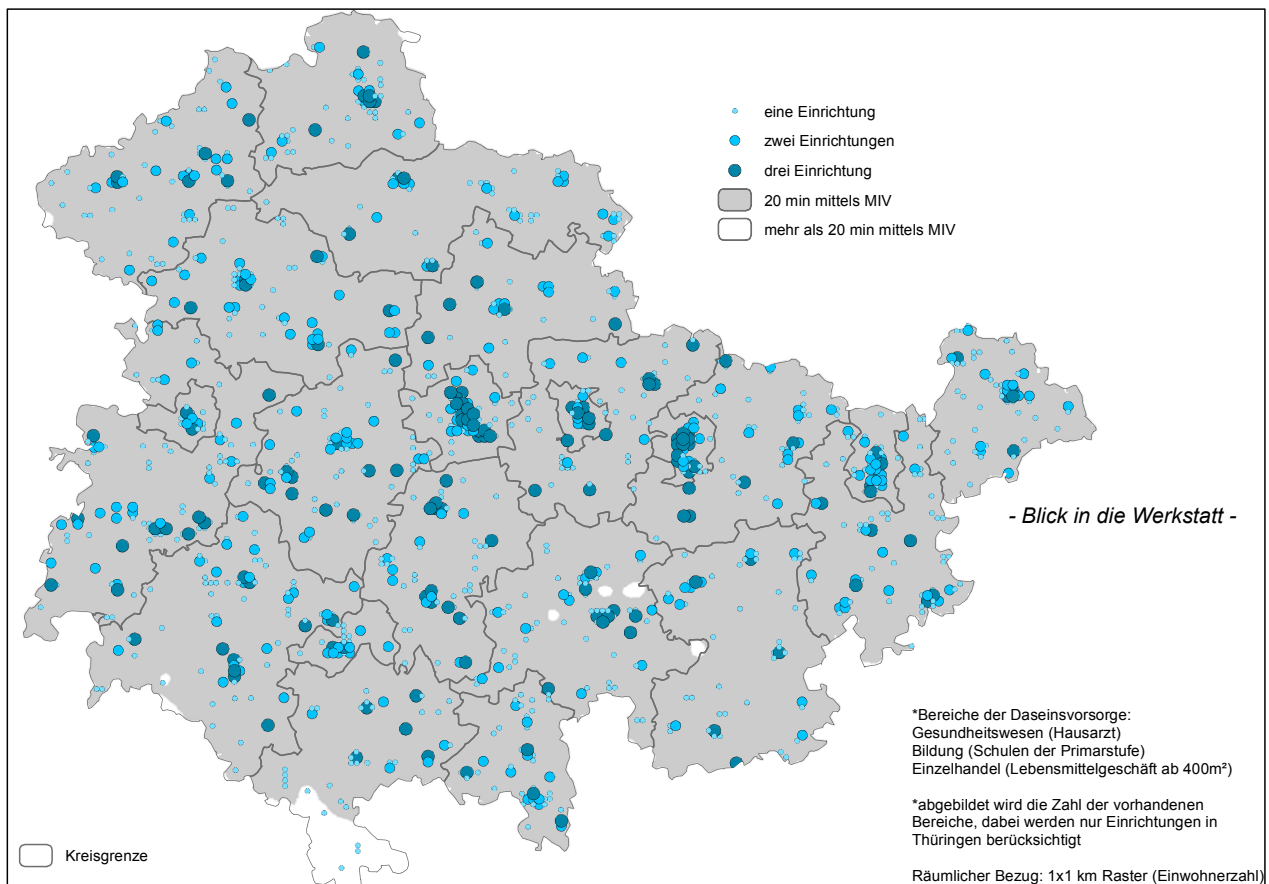
Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 sollen die zentralörtlichen Güter der Grundversorgung innerhalb von 20 Minuten erreichbar sein. Für die Analyse, inwiefern diese Anforderung in Thüringen erfüllt wird, wurden für die 1x1-km-Zellen, für die Einrichtungen in mindestens zwei der drei betrachteten Grundversorgungsbereiche vorhanden sind, eine Erreichbarkeitsanalyse anhand des nächstgelegenen Gemeindemittelpunkts als Zielpunkt berechnet. Die Beschrän-

kung auf zwei Bereiche erfolgte ausgehend von der These, dass bei Verfügbarkeit von Einrichtungen in mindestens zwei Grundversorgungsbereichen, der fehlende dritte Grundversorgungsaspekt regelmäßig in einer der benachbarten Zellen des 1x1 km-Rasters vorhanden ist. Erste Analysen bestätigen dies im Regelfall zumindest für die Bereiche Gesundheit und Bildung. Lediglich für die Standorte des Einzelhandels mit mehr als 400 m² Verkaufsfläche ergeben sich teilweise größere Entfernungen. Um die räumliche Situation nochmals zu differenzieren wurde diese Analyse nochmals mit einer Erreichbarkeit von 10 Minuten wiederholt (Karte 17).

Die nächsten Schritte werden neben einer weiteren Qualifizierung der Datenbasis insbesondere die Prüfung und Beantwortung der Frage, ob dieses Vorgehen insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweisung von Grundzentren bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zu belastbaren

Ergebnisse führen kann. Dafür muss zum einen geprüft werden, ob die Annahme, dass bei Abdeckung der Versorgung mit zwei Aspekten der Grundversorgung der dritte üblicherweise in der Nähe erfolgen kann, zutrifft. Zum anderen muss ein Verfahren gefunden werden, dass auch die Versorgungsgüte der Standorte erfasst, in denen die drei Bereiche in drei benachbarten Gitterzellen zur Verfügung stehen (z. B. Römhild; vgl. Karte 13).



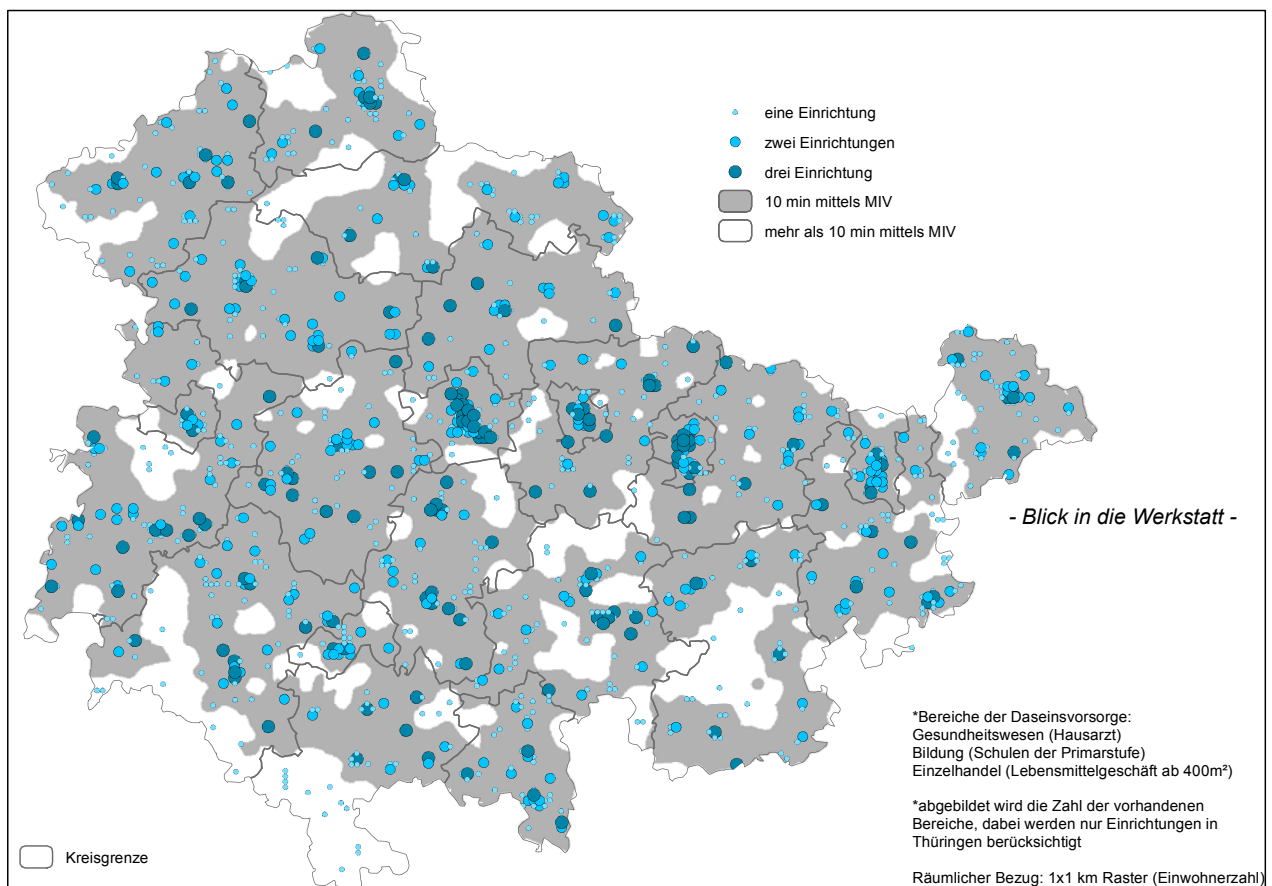


Erreichbarkeit von Standorten in Thüringen an denen mindestens zwei Bereiche der Daseinsvorsorgeeinrichtungen vorhanden sind.

Karte 16 ▲
innerhalb von 20 Minuten mit dem Auto

Quellen: eigene Darstellungen (es wurden nur Thüringer Einrichtungen betrachtet)

Karte 17 ▼
innerhalb von 10 Minuten mit dem Auto



IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 574111000
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de
Internet: www.tmil.info

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 5
Strategische Landesentwicklung, Forsten
Referat 51
Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz

Gudman Design . www.gudman.de

Kartengrundlage

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
© GeoBasis-DE / BKG 2018/2020

Datengrundlage

Vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweis

50Hertz / Karsten Anders / Holger Ballenthin / BMI / Carola Böhme (TMIL) / Klaus Bongartz (TMIL) / Sandro Jödicke (ThEGA) / Marcel Keßler (TMIL) / Michael Reichel (arifoto.de) / Ramona Rothe (ThEGA) / RPG Nordthüringen / Christian Schneider-Bröcker / Adobe Stock (bibipfoto, svetlanaz, Jeanette Dietl)

Redaktionsschluss

April 2020

*Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Landesentwicklungsbericht
gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.*



Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt